

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

76. Sitzung, Montag, 5. Dezember 2016, 8.15 Uhr

Vorsitz: Rolf Steiner (SP, Dietikon)

Verhandlungsgegenstände

1.	Mitteilungen		
	- Antworten auf Anfragen	Seite	5012
	- Ratsprotokoll zur Einsichtnahme	Seite	5013
	- Zuweisung von neuen Vorlagen	Seite	5013
2.	Wahl eines Mitglieds der Kommission für Wirtschaft und Abgaben für den aus der Kommission ausgetretenen Martin Haab, Mettmenstetten		
	KR-Nr. 396/2016	Seite	5013
3.	Genehmigung der Änderung der Verordnung über die Organisation und Verwaltung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (Leistungsüberprüfung 2016) Antrag des Regierungsrates vom 29. Juni 2016 und		
	geänderter Antrag der Finanzkommission vom 10. November 2016		
	Vorlage 5291a	Seite	5014
4.	Gesetz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG Antrag der Redaktionskommission vom 9. November 2016		
	Vorlage 5199b	Seite	5046

5. Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge

Antrag des Regierungsrates vom 25. Mai 2016 und geänderter Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 13. September 2016

Verschiedenes

_	Fraktions- oder persönliche Erklärungen
	- Fraktionserklärung der SP zur Umsetzung der

5044

 Fraktionserklärung der CVP zur Fraktionserklärung der SP betreffend Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III im Kanton Zürich .. Seite 5046

Briefe von drei Gemeinden zur Streichung der finanziellen Mittel für Alphabetisierungskurse Seite 5055

Christbäume im Rathaus
 Seite 5056
 Sitzungsplanung
 Seite 5077

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse...... Seite 5077

Geschäftsordnung

Ratspräsident Rolf Steiner: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

Wäre es möglich, dass Sie Ihre Gespräche etwas reduzieren und Platz nehmen? Ich meine vor allem die Freisinnige Fraktion (*Heiterkeit*).

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Ratspräsident Rolf Steiner: Der Regierungsrat hat uns die Antwort auf eine Anfrage zugestellt:

– KR-Nr. 348/2016, Sozialdetektive nach Strassburger Urteil weiterhin möglich?

Stefan Schmid (SVP, Niederglatt)

Ratsprotokoll zur Einsichtnahme

Auf der Webseite des Kantonsrates ist ab heute Nachmittag einsehbar:

- Protokoll der 75. Sitzung vom 28. November 2016, 8.15 Uhr

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben:

 Bewertung von neugegründeten Gesellschaften mit Sitz im Kanton Zürich

Beschluss des Kantonsrates zum dringlichen Postulat KR-Nr. 168/2016, Vorlage 5317

Zuweisung an die Finanzkommission:

Revision des Finanzkontrollgesetzes (FKG)
 Parlamentarische Initiative der Geschäftsleitung, Vorlage 316/2016

2. Wahl eines Mitglieds der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

für den aus der Kommission ausgetretenen Martin Haab, Mettmenstetten

KR-Nr. 396/2016

Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau): Präsident der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl vor:

Ruth Ackermann, CVP, Zürich.

Ratspräsident Rolf Steiner: Wird dieser Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Diese Wahl kann offen durchgeführt werden oder wird geheime Wahl beantragt? Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erkläre ich, gestützt auf Paragraf 43 litera a des Geschäftsreglements, Ruth Ackermann als Mitglied der Kommission für Wirtschaft und Abgaben für gewählt.

Ich gratuliere ihr zur Wahl und wünsche ihr gute Besserung – sie ist mit Grippe zu Hause – und Erfolg und Befriedigung in diesem Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Genehmigung der Änderung der Verordnung über die Organisation und Verwaltung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (Leistungsüberprüfung 2016)

Antrag des Regierungsrates vom 29. Juni 2016 und geänderter Antrag der Finanzkommission vom 10. November 2016 Vorlage 5291a

Ratspräsident Rolf Steiner: Wir haben Freie Debatte beschlossen. Bei einer Verordnung können wir Nichteintreten, Rückweisung, Ablehnung und natürlich Zustimmung beschliessen. Wir können an der Verordnung selbst jedoch nichts ändern.

Robert Brunner hat einen Minderheitsantrag eingereicht, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Beatrix Frey (FDP, Meilen), Präsidentin der Finanzkommission (FI-KO): Mit der Vorlage 5291 beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat im Rahmen der Lü16-Massnahme F13 die Änderung der Verordnung über die Organisation und Verwaltung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) vom 13. Februar 1985 zu genehmigen. Vorgesehen ist, dass während einer Übergangsfrist von drei Jahren, unabhängig vom Reingewinn des Geschäftsjahres, eine Ausschüttung von jährlich mindestens 30 Millionen Franken, das heisst insgesamt 90 Millionen Franken, an den Kanton vorgenommen wird. Danach soll der Verwaltungsrat über die Ausschüttung eines angemessenen Gewinnanteils aus dem Kanton Zürich als Eigentümer entscheiden.

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, EKZ, gehören zu 100 Prozent dem Kanton und werden als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt geführt. Trotz tiefer Stromtarife und jährlicher Ausgleichsvergütungen an die direkt versorgten Gemeinden erzielte die EKZ-Gruppe in den letzten Jahren Unternehmensgewinne zwischen 35 und 67 Millionen Franken. Der ausgewiesene Cashflow aus Betriebstätigkeit belief sich 2014/15 auf 119 Millionen Franken und die Nettoinvestitionen betrugen 95 Millionen Franken. So konnten die Investitio-

nen vollumfänglich aus dem operativen Cashflow finanziert werden. Auf der Grundlage der Jahresrechnung 2014/15 stehen den verzinslichen langfristigen Schulden in der Höhe von 218 Millionen Franken flüssige Mittel und Wertschriften von 352 Millionen Franken gegenüber. Die EKZ sind somit netto schuldenfrei. Das Eigenkapital, einschliesslich Minderheitsanteile, beläuft sich auf 1,68 Milliarden Franken und die Eigenkapitalquote beträgt mehr als 80 Prozent. Die EKZ verfügen über Gewinnreserven von 1,67 Milliarden Franken. Kurz und gut: Die finanzielle Situation der EKZ ist äusserst solide, wozu ihnen zu gratulieren ist.

Gewinnausschüttungen oder Abgaben von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an deren Eigentümer sind weit verbreitet. Die AXPO Holding AG richtet zum Beispiel eine erfolgsabhängige Dividende aus. Auch die übrigen Kantonswerke des AXPO-Verbundes entrichten eine Gewinnabgabe an ihre Eigentümer. Auch diverse Zürcher Städte und Gemeinden erhielten in den letzten Jahren Zahlungen von ihren Elektrizitätswerken.

Aufgrund dieser Sachlage hält der Regierungsrat die Einführung einer Gewinnausschüttung der EKZ an den Eigentümer Kanton Zürich für gerechtfertigt. Eine Gewinnausschüttung ist zunächst zur Bestreitung der Kapitalkosten für die Refinanzierung des Grundkapitals zu verwenden. Zurzeit beziehen die EKZ kein Grundkapital, womit die Gewinnausschüttung dem Kanton zur Verfügung stünde.

Für die Planbarkeit strebt der Kanton eine konstante Gewinnausschüttung an. Gleichzeitig darf die unternehmerische Handlungsfreiheit der EKZ nicht übermässig eingeschränkt werden. Um diesen Anliegen gerecht zu werden, soll dem Kanton nach dreijähriger Übergangsfrist ein angemessener Gewinn aus dem Bilanzgewinn ausnahmsweise aus den Reserven ausgeschüttet werden. Die angemessene Gewinnausschüttung wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Er soll dabei die Unternehmensstrategie, die Eigentümerstrategie sowie Ausgleichsvergütungen an Gemeinden, deren Endkunden direkt von den EKZ versorgt werden, berücksichtigen.

Aus Sicht der EKZ ist die vom Regierungsrat vorgeschlagene Revision der EKZ-Verordnung nicht gesetzeskonform. Neu heisst es in der EKZ-Verordnung: «Es wird ein angemessener Gewinn angestrebt.» Die EKZ finden, dass dies eine grundlegende Änderung des bisher praktizierten Genossenschaftsmodells wäre. Heute liefern die EKZ dem Kanton keine Dividende ab. Die erwirtschafteten Gewinne werden an die direkt versorgten Kunden und Gemeinden mit 30 beziehungsweise 11 Millionen rückvergütet. Verwaltungsrat und Ge-

schäftsleitung haben aus diesem Grund beim Verwaltungsgericht eine entsprechende Prüfung in Auftrag gegeben. Dennoch halten sie die Dividenden-Diskussion für wichtig und begrüssen es, dass sie auf politischer Ebene geführt wird.

Bei der Vorlage 5291 handelt es sich um eine Massnahme aus dem Paket «Leistungsüberprüfung 2016» des Regierungsrates, mit der die Erfolgsrechnung 2017 bis 2019 um 1,6 Milliarden Franken entlastet werden soll. Wie bei allen Lü-Massnahmen prüft die Finanzkommission, ob die vorgeschlagene Massnahme geeignet ist, um einen Beitrag an die Wiederherstellung des mittelfristigen Ausgleichs zu leisten und ob sie für die Betroffenen zumutbar ist. Gemäss Paragraf 4 Absatz 2 CRG (Gesetz über Controlling und Rechnungslegung) ist der Regierungsrat bei einer Gefährdung des mittelfristigen Ausgleichs angehalten, dem Kantonsrat Massnahmen zur dauerhaften Senkung der Ausgaben vorzulegen. Bei der vorgeschlagenen Massnahme «EKZ-Gewinnausschüttung» handelt es sich nicht um eine Ausgabensenkung, sondern um eine Ertragssteigerung. Sie soll 90 Millionen Franken an den mittelfristigen Ausgleich beisteuern. Mit der Überweisung der KEF-Erklärung der Finanzkommission im Februar 2016 hat die Ratsmehrheit zumindest gebilligt, dass die Regierung dem Rat auch Vorschläge zur Ertragssteigerung vorlegen darf und nicht, wie im Gesetz verlangt, nur Ausgabensenkungen.

Eine Mehrheit der Finanzkommission teilt die Auffassung des Regierungsrates, dass eine Gewinnausschüttung der EKZ an Kanton Zürich geeignet und vertretbar ist. Das Erzielen eines Unternehmensgewinns bei den EKZ entspricht gelebter Praxis. Trotz tiefer Strompreise, jährlicher Ausgleichvergütung an die direktversorgten Gemeinden und der grosszügigen Äufnung von Reserven erzielte die EKZ-Gruppe in den letzten Jahren Reingewinne zwischen 35 und 67 Millionen Franken. Insbesondere drei Gründe sprechen deshalb für die Kommissionsmehrheit für eine Gewinnausschüttung an den Kanton: a) die äusserst solide finanzielle Situation der EKZ-Gruppe, b) der Umstand, dass die EKZ dem Kanton weder Steuern noch andre Abgaben bezahlen, sowie c) die Tatsache, dass der Kanton Zürich als Alleineigentümer einer öffentlich-rechtlichen Anstalt letztendlich auch das unternehmerische Risiko trägt. Die FIKO-Mehrheit erwartet, dass die Gewinnausschüttung an den Kanton weder einen Einfluss auf die Strompreise noch auf die jährliche Ausgleichsvergütung an die versorgten Gemeinden hat. Des Weiteren geht die Kommissionsmehrheit davon aus, dass die Konformität der Verordnungsänderung mit dem EKZ-Gesetz vom Regierungsrat ausreichend abgeklärt worden ist.

Eine Minderheit der Finanzkommission lehnt die Vorlage ab. Sie ist der Ansicht, dass die Verordnungsänderung dem EKZ-Gesetz widerspricht und für die Gewinnausschüttung an den Kanton keine genügende Rechtsgrundlage besteht. Für einen Teil der Minderheit ist es denkbar, dass die Frage der Gewinnstrebigkeit im Rahmen einer Änderung des EKZ-Gesetzes diskutiert wird. Eine weitere Minderheit stösst sich daran, dass die Gewinnausschüttung keine Sparmassnahme, sondern eine Zusatzeinnahme darstellt. Und ein anderer Teil der Minderheit wiederum schätzt die finanzielle Situation der EKZ nicht so euphorisch ein wie der Regierungsrat. Befürchtet werden negative Auswirkungen auf die Höhe der Strompreises für die Bezügerinnen und Bezüger.

Mit ihrem Beschluss folgt die Finanzkommission der mitberichtenden Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt, KEVU, welche der Verordnungsänderung ebenfalls mehrheitlich zugestimmt hat.

Im Namen der Mehrheit der Finanzkommission beantrage ich Ihnen, die Verordnungsänderung zu genehmigen. Besten Dank.

Minderheitsantrag von Robert Brunner und Michael Zeugin:

I. Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.

Martin Arnold (SVP, Oberrieden): Der Kanton Zürich darf zu Recht stolz sein auf die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich. Sie versorgen weite Teile des Kantons zuverlässig und kostengünstig mit elektrischer Energie, und dies Tag und Nacht, an 365 Tagen im Jahr. Auch dass die 100-prozentige Tochter des Kantons als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt auf einer äussert soliden finanziellen Basis steht, ist grundsätzlich nicht zu bemängeln. Der Geschäftsbericht gibt zudem über das sehr vielfältige Engagement der EKZ Auskunft, vom Zukauf neuer erneuerbarer Energieproduktionsanlagen und Firmen in fremden Ländern bis hin zum Engagement als Arbeitgeber für gesunde Lungen der Mitarbeitenden im Rahmen des Programms «EKZ vital». Und so liest sich der Geschäftsbericht fast wie jener eines grossen börsenkotierten Unternehmens. So weit, so gut. Wenn ich folgend etwas weniger versöhnliche Töne anschlage, hat dies nichts mit mangelnder Wertschätzung oder Anerkennung für das Engagement der EKZ und ihrer Mitarbeitenden zu tun, sondern mit einem an sich normalen Vorgang, nämlich die Absicht der Eigentümerschaft, Geld aus dem gut gehenden Unternehmen abzuschöpfen und vor allem mit dessen Ablauf und den kommunikativen Schwierigkeiten, die damit aufgetreten sind.

Mit der Vorlage 5291 unterbreitet uns die Regierung einen Antrag zur Änderung der EKZ-Verordnung. Sie beabsichtigt damit einerseits, eine Abschöpfung von 30 Millionen über drei Jahre hinweg in der Verordnung festzuschreiben. Andererseits soll auch in den Folgejahren ein angemessener Anteil von einem angemessen Gewinn an den Kanton als Eigentümer abgeliefert werden. Entscheiden über die Ausschüttung wird dannzumal der Verwaltungsrat. Dies erscheint in Zeiten von knapper werdenden finanziellen Mitteln beim Kanton als normaler Vorgang. Die überaus reiche Tochter soll einen Teil an die Kosten des Elternhauses zahlen. Zudem würde es einer Gleichstellung mit anderen Energieversorgungsunternehmen entsprechen, seien es solche von anderen Kantonen, aber auch solche in Gemeinden im Kanton Zürich. Aber offenbar sind bereits bei der Entstehung der Vorlage kommunikative Schwierigkeiten oder Wahrnehmungsdifferenzen zwischen Regierungsrat und Verwaltungsrat der EKZ aufgetreten, obwohl zwei Regierungsmitglieder darin Einsitz haben. Dies zumindest muss aus den ersten Stellungnahmen der EKZ-Leitung zum Antrag geschlossen werden.

Geschätzte Herren Regierungs- und Verwaltungsräte, über solche Vorgänge und Absichten kann auch im Vorfeld eines formellen Regierungsbeschlusses gesprochen und ein gemeinsamer Weg gesucht werden, wie das berechtigte Ansinnen der Eigentümerschaft erfüllt und gegen aussen kommuniziert werden kann. Gänzlich absurd war dann aber der nächste Schritt, nämlich das rechtliche Vorgehen der EKZ gegen den Beschluss der Regierung und die nachfolgende Kommunikation. Einerseits müsste vorab geklärt werden, gegen wen sich die rechtlichen Schritte der EKZ eigentlich richten sollen. Ist es die antragstellende Behörde, der Regierungsrat? Oder ist es die beschliessende Behörde, der Kantonsrat? In diesem Fall würden die EKZ also sozusagen gegen ihre Generalversammlung klagen, die auch den Verwaltungsrat wählt – für die Juristen vielleicht ein interessanter Fall, aber leider völlig absurd. Ich kann es nicht anders ausdrücken. Andererseits war aber auch das nachfolgende Geschwurbel über die genossenschaftliche Organisation der EKZ, die Verteuerung der Stromkosten oder die Streichung der Kundenboni für die Endbezüger, eine asymmetrisch erhobenen Energiesteuer oder die Einstellung der Vergütungen an die Vertragsgemeinden nur noch peinlich. Ich darf Sie, geschätzte Verwaltungsräte der EKZ, an Paragraf 1 des EKZ-Gesetzes erinnern: Sie sind als Verwaltungsrat einer selbstständigen Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Zürich gewählt. Im ganzen Gesetz ist das Wort «Genossenschaft» an keiner Stelle zu finden. Sie haben sich zwar einer geschickten Wortwahl bedient, sie

wird aber durch Wiederholung nicht wahrer. Nach Paragraf 10 Absatz 3 erlässt der Regierungsrat eine Verordnung, welche die Grundsätze über Abschreibungen und Rücklagen sowie die Verwendung des Reingewinns festlegt. Wie im Gesetz vorgesehen, werden die Verordnung oder Änderungen daran vom Kantonsrat genehmigt. Wir können uns deshalb in der Entscheidungsfindung heute völlig frei fühlen. Wir tun das, was uns vom Gesetzgeber beauftragt wurde. Und schliesslich ist in den Paragrafen 13 bis 15 festgehalten, dass die EKZ keine Steuern zu entrichten haben, keine Grundsteuern zahlen müssen und dass die EKZ für die Inanspruchnahme von öffentlichem Eigentum vom Kanton und von Gemeinden keine Entschädigung zahlen müssen. Sie werden mit mir einig gehen, dass dies doch recht komfortable Rahmenbedingungen sind. Nur wegen der vorgesehenen Abschöpfung von 30 Millionen durch die Eigentümerschaft schon mit Strompreiserhöhungen oder dem Verzicht auf die Vergütung an die Vertragsgemeinden zu drohen, scheint mir schon fast verwegen zu sein. Sie wissen genau, dass die Entwicklung an den Strommärkten hier der Treiber ist und nicht eine vergleichsweise bescheidene Abschöpfung durch die Eigentümerschaft. Zudem darf festgehalten werden, dass die EKZ finanziell überaus komfortabel aufgestellt sind. Ich erlaube mir folgend einige Kennzahlen zu nennen: Gemäss Paragraf 10 der EKZ-Verordnung sollte der Reservefonds, also die Gewinnreserven, wie sie in der Bilanz ausgewiesen sind, in der Regel einen Achtel des Anlagevermögens nicht übersteigen. Bei einem Anlagevermögen von 1,6 Milliarden wäre ein Reservefonds von 200 Millionen somit ausreichend. Der Bestand beträgt heute 1,67 Milliarden. Das Anlagevermögen ist also allein schon durch die Gewinnreserven um ein Vielfaches überdeckt.

Gemäss gängiger Lehre wird die Liquidität in drei Grade unterteilt. Die Bilanz im Geschäftsbericht 2014/15 weist dazu einige interessante Zahlen aus. So werden die Liquiditätsgrade 1 bis 3 um ein Mehrfaches übertroffen. Beim Liquiditätsgrad 1 ist es das Achtfache, beim Liquiditätsgrad 2 ist es das Zweieinhalb- oder Dreifache, beim Liquiditätsgrad 3 das 1,3-Fache. Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass die EKZ nicht nur sehr solide finanziert sind, sondern auch über äusserst grosszügige Reserven verfügen. Man könnte nun darüber nachdenken, wer diese Reservebildung schlussendlich finanziert hat. Man könnte auch darüber nachdenken, welche Absichten zur Verwendung bestehen oder ob sich der Verwaltungsrat der EKZ selber eine Limite bei diesen Reserven setzen will oder dies schon gemacht hat. Nachdenken könnte man auch darüber, welchen Beitrag die diversen Auslandinvestitionen tatsächlich zum Versorgungsbeitrag leisten

oder ob es sich dabei lediglich um Finanzanlagen und ökologische Feigenblätter handelt. Aber um noch einmal zum Geld und zur Abschöpfung zurückzukommen: Mit den erwähnten Fakten will ich nur aufzeigen, dass nicht mit Steinen werfen soll, wer selber im Glashaus sitzt. Das Klagen und die Klage sind deshalb völlig überflüssig und wären geeignet, das Interesse auf die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse bei den EKZ zu lenken.

Zum Schluss möchte ich aber auch den Regierungsrat noch in die Pflicht nehmen. Dass die Idee einer Gewinnabschöpfung erst auftaucht, wenn die Finanzen knapp werden, zeugt nicht von grosser Weitsicht. Normal wäre, wenn vorab eine klare Eigentümerstrategie festgelegt würde. Anschliessend sollte das Gesetz, soweit nötig, dieser Strategie angepasst werden. Und zum Schluss könnte die Verordnung die Umsetzung, inklusive einer Gewinnausschüttung an die Eigentümerschaft regeln. Nun haben wir sozusagen den Prozess vom falschen Ende her begonnen. Ich erwarte deshalb von der Regierung, dass sie nun rasch, spätestens aber vor Ablauf der dreijährigen Frist, die wir heute beschliessen, eine klare Eigentümerstrategie vorlegt und, falls nötig, auch eine Gesetzesanpassung. Und schliesslich lade ich die Regierung und vor allem den Verwaltungsrat der EKZ mit Nachdruck ein, in einen konstruktiven Dialog zu treten und das Kriegsbeil zu begraben.

Die SVP-Fraktion wird den Antrag der FIKO unterstützen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Ratspräsident Rolf Steiner: Ich war beim Start des Traktandums etwas unkonzentriert, ich versuche dies nun gutzumachen. Zuerst begrüsse den Finanzdirektor bei uns, Regierungsrat Ernst Stocker. Dann ist Peter Reinhard, Mitglied des Verwaltungsrates der EKZ, im Ausstand und schliesslich hätte ich zuerst das Wort erteilen sollen – und tue das nun – Robert Brunner, Steinmaur, zur Begründung seines Minderheitsantrags auf Nichteintreten.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Ich werde mich auf die rechtliche Würdigung konzentrieren. Hier ist der Begriff «geltungszeitlich» von Bedeutung. «Geltungszeitlich» meint, dass wenn ein Gesetz aus einem anderen Zeitalter stammt, die Materialien der damaligen Gesetzgebung aus heutiger Sicht interpretiert werden müssen. Gemeint ist, dass es ein Zeitalter vor der Einführung des Stromversorgungsgesetzes gibt und eines nachher. Das Gutachten des Regierungsrates sagt nicht etwa aus, dass eine Gewinnausschüttung der EKZ an den Kanton

durch die Formulierung des gültigen EKZ-Gesetzes abgedeckt sei. Ich zitiere aus dem Gutachten: «Wie die regierungsrätliche Weisung von 1982 ausdrücklich festhielt, sollte den EKZ als Monopolbetrieb jedoch, anders als der Zürcher Kantonalbank, gerade nicht vorgegeben werden, einen angemessenen Gewinn anzustreben.» Ich zitiere weiter: «Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das EKZ-Gesetz und die zugehörige Weisung einem vergangen elektrizitätsrechtlichen Zeitalter entstammen.» Ich zitiere weiter: «Angesichts der in den Materialien enthaltenen Begründung ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber in Kenntnis dieser Neuordnung denselben Wortlaut für Paragraf 3 EKZ-Gesetz gewählt hätte. Es wäre bereits dem historischen Gesetzgeber bewusst, dass ein Verbot der Gewinnerzielung im Wettbewerbsbereich systemwidrig wäre.»

Nun interessiert natürlich, was tatsächlich in den Materialien steht. Ich zitiere den damaligen Regierungsrat Künzi (Hans Künzi), FDP, aus der Debatte vom 6. Dezember 1982, Seite 11204 des Ratsprotokolls: «Obwohl Paragraf 10 Absatz 3 des neuen EKZ-Gesetzes an sich davon ausgeht, dass die EKZ einen Gewinn erwirtschaften können, sollten sie nicht zu Gewinnstrebigkeit verpflichtet werden.» Damit ist klar gesagt, dass die EKZ Gewinn machen dürfen. Und für mich als Unternehmer ist es angesichts der andauernden hohen Investitionstätigkeit der EKZ auch kaum vorstellbar, wie ein selbsttragender Betrieb der EKZ ohne Gewinn funktionieren soll. Der Fraktionssprecher der FDP, Doktor Hans Frey, Stäfa, lässt sich auf Seite 11201 des Ratsprotokolls wie folgt zitieren – liebe Journalisten, ich gebe Ihnen die Daten nachher, das können Sie dann aber abschreiben – also: «Wir sind nicht dafür zu haben, dass der Strompreis künstlich in die Höhe getrieben wird. Das käme einer Energiesteuer gleich. Eine solche Energiesteuer lehnen wir ab, ähnlich wie auf Bundesebene, es ist auch dort darüber gesprochen worden. Die EKZ haben also als Ganzes im Wesentlichen selbsttragend zu sein und nicht gewinnbringend.» Die FDP wäre dann aufgefordert zu sagen, wie ihre geltungszeitliche Interpretation des Votums ihres damaligen Sprechers ausfällt. Zumindest in meinen Ohren tönt das wie das Endlosband Ihrer Partei zu welchem Thema auch immer. Was sagte der Sprecher der SVP, Ernst Gadola? «Wenn einerseits Gewinn erzielt werden soll, darf dieser nicht bereits bestimmt und verteilt werden. Es sollen daraus auch keine direkten oder indirekten neuen Subventionskanäle erschlossen werden oder damit eine verkappte Energiesteuer eingerichtet werden.»

Nun, mit der Revision der EKZ-Verordnung will der Regierungsrat als Massnahme der Leistungsüberprüfung 2016 eine Gewinnausschüttung von den EKZ einziehen. Mit einer Übergangsregelung soll die Divi-

dende bereits für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2015/2016 sowie für die beiden Folgejahre mindestens 30 Millionen Franken betragen. Anschliessend soll der Verwaltungsrat die Gewinnausschüttung festlegen. Dieses Konstrukt der Übergangsregelung ist bemerkenswert. Grundsätzlich soll der Verwaltungsrat der EKZ die Gewinnausschüttung festlegen, aber der Regierungsrat behält sich vor, in einer Übergangsregelung fixe Beträge vorzuschreiben. Dieser Zeitraum entspricht ja jener Zeit, in der die Strommarktliberalisierung sicher nicht umgesetzt wird. Es ist deshalb auch nicht nachvollziehbar, wie man mit einem Zeitalter vor und nach der Strommarktliberalisierung argumentieren kann. Wir sind immer noch in dem Zeitalter vor der Strommarktliberalisierung, denn der grösste Teil der Wertschöpfung der EKZ findet nach wie vor im Monopolbereich statt, als da wären Netzbereich und Grundversorgung.

Ich war damals dabei im Jahr 2005, als Baudirektorin Dorothée Fierz die damalige Eigentümerstrategie präsentierte. Ich war damals Mitglied der Aufsichtskommission für die EKZ. Darin wurde das Ziel formuliert, dass die EKZ gewinnstrebend orientiert werden soll und der Kanton Dividenden einziehen soll. Die Baudirektorin führte dabei aus – und ich habe das als Mitglied auch so in Erinnerung –, dass dazu eine Änderung des EKZ-Gesetzes nötig sei. Kurze Zeit später trat die Baudirektorin zurück. Die Eigentümerstrategie verschwand im Kühler und taucht jetzt, elf Jahre später, wieder auf, allerdings nicht als Gesetzesrevision, sondern als Revision der Verordnung. Es stellt sich aber auch die Frage, ob die Gewinnreserven der EKZ im Kantonsrat je kritisiert wurden. Ich habe die Ratsprotokolle der letzten vier EKZ-Jahresberichte durchgelesen. In keinem einzigen Votum wurde gesagt, dass die EKZ zu viele Gewinnreserven horten und diese an den Kanton abzugeben seien. Vielmehr finden sich Voten, am deutlichsten jenes von Michael Welz in diesem Jahr, dass sie mehr in die Stromproduktion im Inland investieren sollen. Es finden sich aber aus praktisch allen Fraktionen Voten, dass der Regierungsrat mit der Eigentümerstrategie vorwärtsmachen soll.

Die Grünen teilen nun den Befund des EKZ-Verwaltungsrates, dass es das Legalitätsprinzip verletzt, wenn eine Verordnung gegen den klaren Willen des damaligen Gesetzgebers so geändert wird, dass sie in Widerspruch zum heutigen Artikel 3 EKZ-Gesetz steht. Vielmehr wäre eine Revision des Gesetzes nötig. Tatsache ist, dass die heute geltende Eigentümerstrategie seit elf Jahren nicht umgesetzt wurde. Und Tatsache ist ebenfalls, dass wir das eidgenössische Stromversorgungsgesetz 2010 im Energiegesetz umgesetzt haben. Es hätte also genug Zeit für eine Revision des EKZ-Gesetzes bestanden. Wir lehnen es ab,

uns heute im Rahmen von Lü16 auf eine geltungszeitliche Interpretation zu berufen, und lehnen deshalb diese Verordnung ab. Ja, und da wäre noch die Hürde des Verwaltungsgerichts, und dann schauen wir mal.

Ratspräsident Rolf Steiner: Die SP-Fraktion teilt ihre Redezeit auf Mehr- und Minderheit der Fraktion auf.

Tobias Langenegger (SP, Zürich): Ich weiss nicht, ob ich die Mehrheitsmeinung vertrete, das sehen wir noch (Heiterkeit).

Da sind wir nun also bei der ersten massigen Lü16-Massnahme angekommen. Die Erhöhung bei der Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben ging ja ziemlich schlank über die Bühne. Beatrix Frev hat mir nach jener Abstimmung noch gesagt «Ich glaube nicht, dass dies bei allen Lü16-Massnahmen so sein wird», sie wird recht bekommen. Heute geht es nun also richtig los, und es scheint schon so, als wäre die Regierung beim Schnüren dieses Pakets geschickt vorgegangen. Von den 494,4 Millionen Franken im Rahmen der Lü16-Massnahmen, über welche wir hier im Rat befinden müssen, fallen fast 80 Prozent respektive der Mammutsanteil auf fünf Vorlagen, nämlich das Abschöpfen des Pendlerabzuges (Vorlage 5290), der Erträge bei den Zusatzversicherten (Vorlage 5301), das Abschieben der Hälfte der BIF-Beiträge (Bahninfrastrukturfonds) auf die Gemeinden (Vorlage 5292), die Kürzung der Individuellen Prämienverbilligungen (Vorlage 5313) und eben hier zuletzt bei der EKZ-Dividende. Es scheint so, als hätte es für alle Fraktionen etwas dabei, was sie wirklich nicht wollen und etwas, was sie so einigermassen hinnehmen können. Eben, ich habe es schon vorneweggenommen, ich nehme es nochmals vorneweg: Wir hatten ziemlich zu kämpfen mit dieser Vorlage und entsprechend für heute Stimmfreigabe beschlossen. Ich bin also genauso gespannt wie Sie, wie die SP-Fraktion heute stimmen wird (Heiterkeit). Folglich mit gespaltenem Herzen – nicht zu verwechseln mit gespaltener Zunge - spreche ich hier für diejenigen der Fraktion, welche der Verordnungsänderung zustimmen respektive den Nichteintretensantrag ablehnen. Ruedi Lais wird nachher fünf Minuten lang die andere Seite vertreten.

Worüber in der Fraktion Einigkeit herrschte, war, dass wir es eine äusserst schlechte Situation finden, dass wir heute über diese Vorlage abstimmen müssen. Nicht um uns noch länger mit dieser Vorlage herumzuschlagen – das wäre nicht besser gekommen –, sondern um uns von einem weiteren «Overruling» des Verwaltungsgerichts zu bewah-

ren. Leider wurde unser Sistierungsantrag in der Kommission nicht unterstützt, welcher eben mit der Abstimmung zuwarten wollte, bis das Verwaltungsgericht über das hängige Verfahren entscheidet. Wir finden es ziemlich unschön, einen weiteren Fall zu kreieren – Ruedi Baumann (Redaktor des Tages-Anzeigers) hat es vor zwei Wochen schön aufgelistet –, in dem wieder ein Gericht über die Richtigkeit eines Kantonsratsbeschlusses entscheidet. Über das aktuelle Verhältnis der SP-Fraktion zum Verwaltungsgericht gehe ich an dieser Stelle nicht weiter ein.

Sehr ärgerlich finden wir auch, dass uns immer noch keine Eigentümerstrategie vorliegt. Regierungsrat Markus Kägi hat bereits letztes Jahr versprochen, dass diese im Frühling vorliegen wird. Im März sagte er dann in einem Zeitungsinterview «noch in diesem Jahr». Nun, im Dezember liegt immer noch nichts vor, ausser eben dieser Lü16-Vorlage. Das ist keine sorgfältige Politik. Entsprechend finden auch wir Ja-Sager dieser Verordnungsänderung, dass es staatsrechtlich – vorsichtig ausgedrückt – unsauber ist. Eine Gesetzesänderung, welcher eine überarbeitete Eigentümerstrategie folgt, wäre die viel bessere Lösung.

Nun finden wir aber, dass die EKZ durchaus eine Dividende an den Eigentümer entrichten sollen, etwas, das die SP schon in den 70er Jahren gefordert hat. Das EWZ (Elektrizitätswerk der Stadt Zürich) liefert beispielsweise im Jahr 2015 – zugegeben, der Vergleich hinkt – 65 Millionen Franken an die Stadt Zürich ab, die steuerbefreiten EKZ nichts. Dieser Faktor wird dadurch zusätzlich erschwert, dass die EKZ im nationalen Vergleich mitunter die tiefsten Strompreise hat, welche gerade eben nochmals gesenkt wurden. Hier gibt es also Spielraum. Nichtsdestotrotz leuchtet es uns ein, dass es im Sinne der Effizienz sinnvoll ist, wenn im Bereich der EVU (Energieversorgungsunternehmen) eine Konsolidierung stattfindet. Wir finden jedoch, dass die EKZ genug gut kapitalisiert sind, um in diesem Bereich weiter zuzulegen. Uns scheinen die aktuellen Zinsen ideal, um für allfällige Übernahmen neues Kapital aufzunehmen.

Der wohl wichtigste Faktor für ein Ja war jedoch ein finanzpolitischer. Sollten wir diese 90 Millionen Franken nicht bei den EKZ einziehen, müsste der Rat diesen Betrag anderweitig kompensieren. Und hier sahen wir viel gravierendere Kürzungen im Sozial- und Bildungsbereich auf uns zukommen. Der Betrag entspricht schliesslich gut 20 Prozent der Lü16-Massnahmen, welche wir hier im Rat behandeln werden. Um das zu vermeiden, wird ein Teil unserer Fraktion dieser Lü16-Vorlage ziemlich uneuphorisch und manche wohl contre coeur zustimmen. Danke

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Aufgrund der gleichen Fakten kommt der Teil, den ich vertrete, zu einem anderen Antrag. Die Uneuphorie meines Vorredners teilen aber, glaube ich, alle. Was ist das, wenn ich jemand anderem in die Tasche greife und ich nicht Charly Borra (Taschendieb-Künstler, der zurzeit im Zirkus Conelli gastiert) heisse, sondern Regierungsrat des Kantons Zürich oder SVP, FDP, CVP-Fraktion des Zürcher Kantonsrates, was ist das? Es ist Diebstahl, Diebstahl an der selbstständigen Anstalt EKZ und an ihren Kunden, die nicht deckungsgleich sind mit der Gesamtheit der Zürcher Bevölkerung.

Die EKZ haben Reserven von 1,7 Milliarden. Das ist unbestritten eine schöne Summe, die Begehrlichkeiten weckt. Aber diese Reserven sind zweckgebunden. Sie dienen dazu, die Stromversorgung der Zürcher Bevölkerung oder wenigstens jenes Teils, der von den EKZ versorgt wird, sicherzustellen. Und da stellt sich schon die Frage: Hat der Regierungsrat den Finanzbedarf für die Zukunft geprüft? Hat er das Risiko AXPO (Schweizer Energiekonzern) berücksichtigt? Hat er berücksichtigt, was im Zusammenhang mit der Abwicklung der Atomkraft in der Schweiz auf den Kanton Zürich zukommen wird und was davon allenfalls von den EKZ zu tragen ist? Und da teilen andere in unserer Fraktion natürlich die Kritik, dass es keine Eigentümerstrategie gibt. Wir von der SP wollen aber auch, dass die EKZ in die Zukunft schauen können – und eben nicht nur schauen, sondern in die Zukunft investieren kann. Und hier sprechen wir von Investitionen in intelligente Netze. Die Smart Meters werden ausgerollt in einem Tempo, das nicht gerade atemberaubend ist. Die Elektromobilität wird sich in den nächsten 20 Jahren stark entwickeln. Das braucht Investitionen

Wir haben am 24. Oktober 2016 den Regierungsrat mit Unterstützung des dringlichen Postulates von Michael Welz (KR-Nr. 243/2016) beauftragt zu prüfen, ob die EKZ zur Rettung der Schweizer Wasserkraft gemäss dem Willen der Mehrheit des Kantonsrates eingesetzt werden kann. Dieser Einsatz kann nur erfolgen, wenn die EKZ über eine Kriegskasse für Investitionen und Übernahmen verfügt. Wir dürfen nicht vergessen: Nur ein Drittel der Steuerzahlenden sind EKZ-Direktkunden. Sie bezahlen diese Sparmassnahme als Kunden; aber eben nicht nur als Kunden, sondern auch als Steuerzahler derjenigen Gemeinden, die nach dem Willen der Mehrheit keine Rückvergütung mehr erhalten könnten. Es handelt sich also tatsächlich um die Einführung einer Stromsteuer für einen Drittel der Zürcher Bevölkerung – ohne Rechtsgrundlage. Die Haltung von SVP und FDP erstaunt da schon, aber sie kann leicht erklärt werden: Die Mehrheit des Kantonsrates übernimmt das Direktionsgärtchen-Denken des Regierungsrates.

Ein Griff in die Kasse einer selbstständigen Anstalt tut halt eben keiner Direktion direkt weh. Und da könnte man natürlich weitere lustige Beispiele erfinden: Warum greift man nicht in die Reserven der Gebäudeversicherung (GVZ)? Die hat auch 1,2 Milliarden im Tresor. Warum sind die kleinen Monopolkunden der EKZ Bürger zweiter Klasse gegenüber den Besitzern von Immobilien im Kanton Zürich? Wenn die Reserven tatsächlich zu hoch sind, muss kein regierungsrätlicher Charly Borra her. Der Preisüberwacher und vor allem die El-Com (eidgenössische Elektrizitätskommission) müssen eingreifen und die Tarife senken. Das ist aber nach unserer Meinung energiepolitisch nicht sinnvoll. In der heutigen Zeit sollten sich Investitionen in Sparmassnahmen auszahlen. Und wenn man dann zu viele Reserven hat. dann gibt es einen einfachen Weg: Man muss diese Reserven denjenigen zurückzahlen, die das Geld eingezahlt haben. Und, Martin Arnold, man könnte nicht nur darüber nachdenken, wer es eingezahlt hat, man weiss, wer es eingezahlt hat, zum Beispiel die Stromkonsumenten in der Gemeinde Oberrieden. Diesen müsste das «vorige» Geld zurückgezahlt werden – und nicht an die Staatskasse, die für Steuersenkungen in den letzten 15 Jahren zu stark geplündert worden ist. (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Christian Schucan (FDP, Uetikon a. S.): Mit der Verordnung wird festgelegt, dass die EKZ einen angemessenen Gewinn erwirtschaften sollen. Das ist gar nicht neu, das macht sie nämlich schon, wie wir es in den Ausführungen der Präsidentin der FIKO gehört haben, und zwar in einem Bereich von 35 bis 67 Millionen pro Jahr. Ruedi Lais, wenn du sagst, dass die Rückzahlung für die Kunden und die Gemeindebeiträge gefährdet sind, dann ist das Mumpitz, denn diese Gewinnausweise sind nach Rückstellungen eben dieser Beträge. Mit anderen Worten: Wenn jemand jetzt sagt, dass diese Beiträge gefährdet sind, dann ist dies nicht zutreffend. Auch wenn jemand möglicherweise schon mal in eine Offerte der EKZ reingeschaut hat, wenn sie von einem Elektrizitätswerk das Netz übernehmen wollen, dann garantieren sie auch darin die Überweisung dieser Gemeindebeiträge. Da binden sie sich rechtlich. Sie können sich somit nicht mehr daraus zurückziehen.

Die Verordnung legt auch fest, dass der Verwaltungsrat die Gewinnausschüttung festlegt, und sagt auch, nach welchen Prinzipien das erfolgen soll, unter anderem auch explizit unter Berücksichtigung der Gemeindebeiträge. Das Paket Lü16 äussert sich in den Übergangsbestimmungen, nämlich die drei Mal 30 Millionen, die in diese Verordnung reingeschrieben sind. Dies ist nur aufgrund der Lü16-Thematik

vertretbar. Die FDP hat sich durchaus auch schon dazu geäussert, dass sie es sehr geschätzt hätte, wenn der Regierungsrat in der Leistungsüberprüfung das Wort «Leistungsüberprüfung» mehr gesucht hätte.

Wenn man die Bilanz anschaut, dann sieht man, dass in den vergangenen Jahren die Gewinnreserven stetig gesteigert wurden. Wir sind mittlerweile bei 1,67 Milliarden, was durchaus zulässt, dass man in dem Sinn eine Gewinnausschüttung anstrebt. Wenn von Robert Brunner angestrengt wurde, dass 1982 dieses selbsttragende Prinzip so stark in den Fokus gesetzt wurde, dann muss man auch dem Rechnung tragen, dass der Markt sich verändert hat. Wir sind in einem teilliberalisierten Markt. Es ist nicht mehr alles Monopol. Und wenn man die Geschäftstätigkeit der EKZ anschaut, mit Handel, Energiecontracting und so weiter, dann ist das nicht mehr nur der reine Monopolauftrag, sondern es ist marktentsprechendes Verhalten im Markt mit einem höheren Risikoprofil. In diesem Sinne wäre es tatsächlich angemessen, wenn der Regierungsrat die lange angekündigte EKZ-Eigentümerstrategie endlich vorlegen könnte, damit man nachher auch über die Anpassungen des EKZ-Gesetzes entsprechend beraten kann. Dies ist aber ein länger dauernder Prozess, welcher im Rahmen der Lü16 nicht auch noch abgedeckt werden kann. In diesem Sinne ist der Regierungsrat in der Verantwortung, das noch nachzureichen.

Zum Punkt, den der Verwaltungsrat kritisiert, dass jetzt diese angemessene Gewinnerwirtschaftung nur in der Verordnung festgelegt wird und dass doch hierzu eine entsprechende politische Diskussion stattfinden sollte, dann möchte ich die Anwesenden hier daran erinnern, dass diese gerade jetzt stattfindet. Schliesslich ist der Kantonsrat derjenige, welcher jetzt diese Verordnung genehmigt, was beim Gesetz ebenso der Fall wäre.

In diesem Sinne wird die FDP dieser Verordnung zustimmen.

Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen): Der Verwaltungsratspräsident der EKZ (Ueli Betschart) sagt, Zitat: «Heute ist der gesetzliche Auftrag ganz klar die sichere, wirtschaftliche und umweltfreundliche Stromversorgung des Kantons Zürich und nicht die Sanierung der Kantonsfinanzen.» Dieser Auftrag steht im EKZ-Gesetz und leitet sich direkt aus dem entsprechenden Wortlaut in der Kantonsverfassung ab. Zudem hält das EKZ-Gesetz fest, dass die EKZ selbsttragend zu führen seien. Die Grünliberalen sind wie der EKZ-Verwaltungsrat der Meinung, dass die vorliegenden Änderungen der EKZ-Verordnung, die eine Gewinnausschüttung der EKZ vorsehen, dem gesetzlichen Auftrag widersprechen. Die entsprechenden juristischen Details haben

Sie ja schon von Robert Brunner gehört. Es geht nicht an, dass durch das Hintertürchen der Verordnung das genossenschaftlich orientierte Geschäftsmodell der EKZ über Bord geworfen wird. Eine solche Änderung muss auf dem ordentlichen Weg des Gesetzgebungsprozesses erfolgen. Ich gebe dem Finanzdirektor ja recht, dass der ordentliche Weg mehr Zeit in Anspruch nehmen würde und der Beitrag für Lü16 zu spät käme. Aber ist das ein Grund, sich nicht ans Gesetz zu halten? Da müssen Sie mir als Laie erklären, wieso das Finanzhaushaltsgesetz, das den mittelfristigen Ausgleich verlangt, offenbar über anderen Gesetzen steht. Neben dem EKZ-Gesetz ist hier auch das Personenverkehrsgesetz zu erwähnen, das die Einlagen in den Verkehrsfonds vorgibt, welche auch immer mehr unter die Lü16-Räder kommen.

Obwohl die EKZ-Verordnungsänderung unter dem Titel «Lü16» steht, geht es hier nicht nur um einen zeitlich befristeten Griff des Kantons in die Kassen der EKZ. Wir beschliessen hier über eine grundsätzliche Änderung der Verordnung, die die EKZ in Paragraf 9 verpflichten soll, einen angemessenen Gewinn zu erzielen. Dass eine solche Änderung des Geschäftsmodells auf dem Verordnungsweg geschieht, ist unser Hauptkritikpunkt – und nicht etwa die Übergangsbestimmungen, die die 30 Millionen für drei Jahre festlegen. Die Übergangsbestimmung hätten wir unter dem Titel «Lü16» ja noch schlucken können, obwohl daran ebenfalls stossend ist, dass sie rückwirkende Bestimmungen enthält und einmal mehr zulasten der Gemeinden geht.

Aus diesen Gründen beantragen wir Nichteintreten auf die vorliegende Vorlage. Eine gesetzliche Neuregelung der EKZ drängt sich im geänderten Marktumfeld aber sowieso auf. Bei einem Gesamtpaket, inklusiv der vielfach erwähnten Eigentümerstrategie, sind wir durchaus offen, auch über eine Gewinnorientierung der EKZ zu diskutieren.

Yvonne Bürgin (CVP, Rüti): Heute geht es also in die nächste Runde der Lü-Vorlagen. Als Auftakt beginnen wir mit der Änderung der EKZ-Verordnung. Die CVP wird auf die Vorlage eintreten.

Selbstverständlich haben auch wir uns mit den Bedenken der EKZ auseinandergesetzt. Wir sind aber zum Schluss gekommen, dass eine Gewinnausschüttung der EKZ an den Eigentümer Kanton Zürich gerechtfertigt ist. Ausserdem erachten wir die Forderung als unbegründet, dass eine Gewinnausschüttung nur mit einer Gesetzesänderung geregelt werden kann. Im EKZ-Gesetz Paragraf 10 Absatz 3 wird die Regierung beauftragt, in der Verordnung die Organisation und Verwaltung der EKZ zu regeln. Zusätzlich soll die Verordnung Grundsätze enthalten über Abschreibungen, Rücklagen und die Verwendung

des Reingewinns. Die EKZ verfolgen zwar das Ziel, selbsttragend zu wirtschaften, hat aber trotzdem in den vergangenen Jahren immer wieder hohe bis sehr hohe Gewinne erzielt. Diese Jahresgewinne wurden nach Abschreibungen, nach Rücklagen und nach Betriebsreserven mit freiwilligen Ausgleichsvergütungen an die Gemeinden verteilt. Und trotzdem ist das Eigenkapital der EKZ auf sage und schreibe 1,68 Milliarden Franken angewachsen. Da stellt sich mir eher die Frage, warum die EKZ nicht selber auf die Idee gekommen sind, neben den Gemeinden auch dem Kanton als Eigentümer einen Gewinn auszuschütten. Beim EWZ sowie in anderen Kantonen ist dies gang und gäbe. Die Strompreise noch weiter zu senken kann nicht die Lösung sein. Darum erachtet die CVP eine Ausschüttung an den Kanton während drei Jahren von je 30 Millionen Franken als durchaus vertretbar. Wir teilen auch die Ansicht der Regierung, dass trotz Gewinnausschüttung an den Kanton weiterhin Ausgleichvergütungen an die Gemeinden möglich sind. Und nach der Übergangsfrist wird der Verwaltungsrat die Gewinnausschüttung festlegen können.

Fazit: Die Änderung der EKZ-Verordnung ist durchaus angebracht. Die CVP stimmt der Vorlage zu.

Nik Gugger (EVP, Winterthur): Als Winterthurer kann ich ja schmunzeln in dieser Sache, es betrifft mich ja nicht. Wir werden in Winterthur ja nicht direkt mit Strom der EKZ beliefert, es betrifft nur die Bevölkerung in den von den EKZ direkt versorgten Gebieten. Etwa ein Drittel der Zürcher Bevölkerung bekommt höhere Strompreise und der Kanton mehr Geld. Gemäss EKZ-Gesetz sind die EKZ aber von allen Steuern und Abgaben befreit. Der Regierungsrat will nun auf dem Weg der Verordnung die EKZ dazu verpflichten, Abgaben an den Staat zu leisten. Dabei beruft er sich auf die Bestimmung im EKZ-Gesetz, wonach der Regierungsrat über die Gewinnverteilung bestimmen kann. Die Bestimmung ist so auszulegen, dass der Regierungsrat zwar bestimmen kann, wie der Gewinn verteilt wird, dies aber im Rahmen des EKZ-Gesetzes. Damit ist es dem Regierungsrat nicht erlaubt, über den Umweg der Verordnung das Gesetz auszuhebeln. Weiter möchte der Regierungsrat rückwirkend eine Gewinnabschöpfung anordnen. Dies ist ebenfalls sehr fragwürdig, da eine solche Abschöpfung von den EKZ in der laufenden Rechnung nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Der Regierungsrat hat ein Gutachten erstellen lassen, das ausführt, dass es grundsätzlich unzulässig ist, was er macht. Der Trick im Gutachten ist, dass der Gutachter ausführt, dass der Gesetzgeber bei Er-

lass des Gesetzes nicht an den Wandel des Strommarktes gedacht hat. Und wenn er das gewusst hätte, dann hätte er wohl anders legiferiert. Dazu ist zu sagen, dass es nicht Sache des Regierungsrates ist, in die Rolle des Gesetzgebers zu schlüpfen und zu fantasieren, wie der damalige Gesetzgeber entschieden hätte, wenn er mehr gewusst hätte. Diese Gewinnabschöpfung kommt einer asymmetrischen Energiesteuer gleich. Haben wir nicht einmal einen Eid geschworen auf die Wohlfahrt für alle Einwohner dieses Kantons? In dieser Frage sind wir in der Verantwortung. Volk und Parlament haben seinerzeit im EKZ-Gesetz genau das Gegenteil beabsichtigt. Wollen Sie wirklich die gemeinwirtschaftlich orientierte Stromversorgung, die heute allen Kunden zugutekommt, in eine gewinnorientierte Stromversorgung umwandeln? Dann wäre es nichts als fair, wenn das Volk ein neues Gesetz mit einer referendumsfähigen Anpassung verabschieden könnte, und nicht einfach eine gesetzeswidrige Verordnung des Regierungsrates durchzuwinken und dann noch das Gefühl zu haben, wir hätten gespart. Es ist zwar hart, wenn die Tochter gegen die Eltern vor Gericht ziehen muss, aber ein gewisses Verständnis habe ich als AWU-Mitglied (Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen) für den Verwaltungsrat der EKZ. Wenn wir heute die Vorlage hier durchwinken, steht der Verwaltungsrat vor der Entscheidung, entweder das EKZ-Gesetz zu missachten oder die Verordnung zu ignorieren. Um beim bildlichen Vergleich zu bleiben, kann ich hier nur sagen: Das ist häusliche Gewalt.

Bitte stimmen Sie Nein und machen Sie den Weg frei für eine saubere gesetzliche Lösung. Die EVP wird den Minderheitsantrag von Robert Brunner auf Rückweisung der Vorlage unterstützen.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Die Alternative Liste wird nicht auf die Vorlage eintreten und wir unterstützen den Minderheitsantrag von Robert Brunner. Für die Alternative Liste ist diese Lü16-Massnahme eine neue Gebühr, die hier eingeführt werden soll. Die Vorlage kommt als Gewinnabschöpfung daher. Aber man kann einer Katze auch «Büsi» sagen, und das tönt dann etwas niedlicher.

Konkret geht es hier darum, dass 30 Millionen Franken bei den EKZ als Gewinn durch den Kanton abgeschöpft werden sollen, Geld, das die EKZ bisher für die Rückvergütung an die Haushalte verwendete. Dies bedeutet nichts anderes, als dass mit der Gewinnabschöpfung auch die Strompreise steigen werden. Oder anders gesagt: Die Privathaushalte des EKZ-Gebietes zahlen überhöhte Stromgebühren. Sie zahlen eine Sondersteuer auf ihrem Strom, hier muss ich Ruedi Lais

recht geben. Und offenbar war es auch früher, wenn wir Robert Brunners Votum gehört haben, auch bei der FDP und der SVP die Meinung, dass dies nicht geschehen soll. Die Buchhalterargumente von Herrn Schucan können an diesem Sachverhalt nichts ändern, denn diese Gewinnabschöpfung zielt letztendlich auf das Rückvergütungssystem der EKZ ab. Die EKZ sind Monopolanbieterin für rund einen Drittel der Haushaltungen im Kanton Zürich. Es geht nicht an, dass jene jetzt geschröpft werden. Diese Haushalte können ja den Anbieter gar nicht wechseln und ich frage mich schon, ob es gerecht ist, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner beispielsweise von Oberstammheim oder von Oberrieden oder beispielsweise auch von Rafz jetzt die Steuersenkungen für die Millionäre an der Goldküste mit überhöhten Strompreisen berappen müssen.

Ich frage mich auch, wo die Befürworter der Volksinitiative «Ja zu fairen Gebühren» sind. Mit der Losung «genug gerupft» sind damals SVP, FDP, CVP und BDP vereint in den Abstimmungskampf gezogen. Jetzt können Sie ja den Tatbeweis antreten, dass Sie es ernst meinen mit dem Kampf gegen versteckte Steuern. Aber wenn jetzt die Bürgerlichen die Zürcher Stromverbraucher um 30 Millionen Franken jährlich rupfen wollen, dann sollen die bürgerlichen Parteien im Rahmen von Lü16 wenigstens konsequent handeln. Es wäre scheinheilig, wenn Sie einerseits die Gewinnabschöpfung bei den Spitälern aus Erträgen mit Zusatzversicherungen bekämpfen würden und anderseits dann die Konsumsteuer auf EKZ-Strom gutheissen. Entweder Sie bekämpfen neue Steuern oder Sie bejahen diese. Oder wollen Sie wirklich die Hirslanden-Aktionäre besser behandeln als die Zürcherinnen und Zürcher im EKZ-Gebiet?

Schliesslich gibt es zu bedenken, dass der Auftrag der EKZ auf dem Stromgesetz beruht. Dieses verpflichtet die EKZ dazu, eine ausreichende, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung zu fördern. Auf diesem Auftrag fusst auch das Versorgungsmonopol der EKZ. Aber wenn jetzt der Strompreis mit einer Sondersteuer belastet werden soll, dann ist die Versorgung nicht mehr wirtschaftlich. Denn die EKZ werden mit der Verordnungsänderung dazu verpflichtet, eine Monopolrendite zu erwirtschaften, die dann dem Staat abgeliefert werden soll. Heute werden aber die Schweizer Bürgerinnen und Bürger vor faktischen, aber auch vor gesetzlichen Monopolen geschützt. Aus diesem Grund wurde bei der Schweizerischen Wettbewerbskommission, der WEKO, der Preisüberwacher angesiedelt. Er ist dazu verpflichtet, die Schweizerinnen und Schweizer vor überhöhten Monopolpreisen zu schützen. Der Preisüberwacher schreitet beispielsweise ein, wenn die Posttarife überhöht sind oder wenn die Kosten im

Gesundheitswesen zu teuer sind. Ich gehe deshalb gerne eine Wette ein, dass wir es bei den Strompreisen der EKZ bald mit dem Preisüberwacher zu tun bekommen werden. Also: Genug gerupft! Besten Dank.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Die EDU wird dieser Vorlage widerwillig und ohne Freude mehrheitlich zustimmen. Wir sind uns bewusst, irgendwie müssen wir den mittelfristigen Ausgleich erreichen und von irgendwo müssen auch die Finanzen kommen. Wir werden nur deshalb diesem grossen Weihnachtsgeschenk beziehungsweise dieser dreijährigen Abschöpfung oder diesem Trick mit dem Griff in die Schublade zustimmen.

Was uns aber an dieser Verordnung am meisten stört, ist, dass der Kanton gemäss Artikel 10 der EKZ-Verordnung auch nach diesen drei Jahren bei den EKZ die hohle Hand hinhalten will. Der Kanton will also auch nach diesen 90 Millionen einen angemessenen Anteil des Bilanzgewinns der EKZ. Dem können wir nur zustimmen, wenn der Kanton damit direkte Beteiligungen an Wasserkraftwerken sichert. Gewinne aus dem Stromhandel sollen der defizitären Stromproduktion dienen und nicht die Misswirtschaft des Staates decken. Wenn diese Gewinnabschöpfung auch nach diesen drei Jahren stattfinden soll, dann sind zudem auch andere verselbstständigte Körperschaften, wie die GVZ, ebenfalls anzuzapfen. Ruedi Lais hat gesagt, wie hoch dort die Reserven sind. Es geht nicht an, dass wir den EKZ die Kasse plündern und die Strombezügergemeinden der EKZ das Nachsehen haben. Zudem befürchten wir auch, dass durch diese Verordnungsänderung die Büchse der Pandora geöffnet wird und ein bis anhin hervorragendes Unternehmen im Service public den Privatisierungs- und Gewinnabschöpfungsgelüsten zum Opfer fallen werden. Das darf nicht stattfinden.

Wir haben hier drin vorhin gehört, die EKZ gehörten dem Kanton und deshalb könne der Kanton auch über den Gewinn befinden. Der Gewinn kommt nicht vom Kanton. Der kommt von den Strombezügern aus den Strombezügergemeinden der EKZ, und der Kanton will sich diesen Gewinn aneignen. Das ist Fakt.

Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau): Seit Bekanntwerden dieses Antrags in Zusammenhang mit der Leistungsüberprüfung laufen ja die persönlichen Gespräche auf jeder nur erdenklichen Ebene. Es wurden Gutachten erstellt, Gegengutachten in Auftrag gegeben sowie viel Überzeugungsarbeit von Befürwortern und Gegnern geleistet. Einige

wollen jetzt nicht eintreten, indem sie das Ganze ablehnen möchten. Andere wollen es durchziehen. Die Argumente wurden von rechts und links hier vorgetragen, ich brauche sie, glaube ich, nicht zu wiederholen, sondern ich erlaube mir einfach, hier anzufügen, dass wir in der Politik eigentlich gänzlich versagt haben, insbesondere der Regierungsrat, der es seit Jahren versäumt hat, die Eigentümerstrategie auf Vordermann zu bringen. Es ist auch unschön vom Regierungsrat, dass er, bevor er diesen Lü-Antrag gebracht hat, nicht zuerst mit dem Verwaltungsrat der EKZ gesprochen hat und wir jetzt irgendwo in einem Dilemma stehen. Sicher, die drei Mal 30 Millionen sind nicht gefährdend für die EKZ und ich denke, auch der Verwaltungsrat wird gut daran tun, das jetzt nicht quasi mit den Rückvergütungen zu verrechnen. Wir haben genug in der Schatulle. Das Gespenst, dass jetzt der Strom viel teurer wird, et cetera – da hat der EKZ-Verwaltungsrat sicher andere Möglichkeiten. Was uns bleibt, ist einfach die Unsicherheit. Entscheiden wir richtig oder unrichtig? Eigentlich müssten wir uns enthalten, denn ich glaube, keiner hier im Saal kann sicher sein, wie es dann herauskommen wird, wenn allenfalls Gerichte darüber zu entscheiden haben.

Und trotzdem, denke ich, haben wir eine finanzpolitische Verantwortung zu tragen. Und aus diesem Grund wird die BDP-Fraktion auf dieses Geschäft eintreten und es dann auch bejahen.

Ratspräsident Rolf Steiner: Alle Fraktionen haben sich nun geäussert.

Daniel Heierli (Grüne, Zürich): Während drei Jahren sollen die EKZ ihre 30 Millionen Franken Gewinnausschüttung an den Kanton abliefern. Der Weisung wie auch bei der Beantwortung der dringlichen Anfrage argumentiert der Regierungsrat, dass das weder den EKZ schadet noch zu höheren Stromtarifen führt noch die freiwilligen Ausgleichszahlungen an die Gemeinden beeinflusst. Ja stimmt denn dieses Bild eines Monopolbetriebes, der da wie ein Eichhörnchen Reserven versteckt, die er gar nicht braucht? Es ist richtig, die EKZ machen Gewinn. Sie sind zwar zum Teil durchaus auf dem freien Markt tätig, aber den Gewinn machen sie im Monopolbereich. Dies einfach noch als kurze Anmerkung zum Votum von Kantonsrat Schucan.

Es wurde schon mehrfach erwähnt, das stattliche Eigenkapital der EKZ von rund 1,7 Milliarden bei gerade mal 180 Millionen Franken Fremdkapital. Das Ganze relativiert sich etwas, weil von den 1,7 Milliarden rund 1,4 Milliarden in Sachanlagen stecken, wie Leitungen, Transformatoren, Contracting-Anlagen. Es verbleiben 300 Millionen

bei einem Fremdkapital von 180 Millionen, somit sind wir bei etwa 120 Millionen, was übrigens gerade dem Betrag entspricht, den die EKZ als Dotationskapital beim Kanton beziehen könnten. Gut, das wäre dann eine etwas eigenartige Geschichte, wenn sich die EKZ die jährlich 30 Millionen Gewinnausschüttung in Tranchen via Bezug von Dotationskapital beim Kanton wieder holen würden. Ganz so dumm wäre die Idee aber nicht.

Es ist richtig, die EKZ geraten wegen 90 Millionen Franken Substanzdividende nicht in Schieflage. Wenn man aber einige andere Kennzahlen und Informationen aus dem Geschäftsbericht berücksichtigt, sind die 90 Millionen eben doch ein substanzieller Aderlass. Die EKZ tätigen jährlich Investitionen von rund 100 Millionen Franken und Abschreibungen von rund 80 Millionen. Es stehen jedoch einige sehr kostenträchtige Investitionen an. Rund 300'000 Zähler sind auf Smartgrid umzurüsten. Wenn Sie die Diskussion um die Energiestrategie 2050 mitverfolgt haben, dann wissen Sie, dass das eine der wichtigen Investitionen in die Netzstabilität ist. Die Grünen haben das übrigens schon länger thematisiert.

Fast alle Fraktionen in diesem Rathaus haben verlangt, dass der Kanton Wasserkraftwerke kaufen soll. Wer, wenn nicht die EKZ, soll das tun? Es ist absehbar, dass in Zukunft kleinere Netzbetreiber, wie jüngst das EW Rickenbach, vor den anstehenden Investitionen kapitulieren. Dann haben wir alle die Erwartung, dass die EKZ ein anständiges Übernahmeangebot machen. Das läuft alles zusätzlich zum Werterhalt zum Beispiel der Transformatorenstationen und Unterwerke, der Neukonzessionierung des Kraftwerks Dietikon und so weiter. Es ist also keineswegs so, dass der EKZ-Verwaltungsrat wie Dagobert Duck auf dem Geldspeicher hockt und diesen mit Zähnen und Klauen gegen die sieben Panzerknacker verteidigen will. Die EKZ haben ein enormes Investitionsprogramm am Laufen und dieses sollen sie auch in Zukunft aus den erwirtschafteten Geldern eigenfinanziert leisten können. Gut, alternativ könnten sie ja wieder Dotationskapital beim Kanton holen.

Grundsätzlich können sich die Grünen schon vorstellen, dass die EKZ dem Kanton eine Dividende entrichten sollen. Bloss die Höhe dieser Dividende müsste sich am Ertrag und den geplanten Investitionen der EKZ ausrichten und nicht am Finanzbedarf des Kantons.

Hans Wiesner (GLP, Bonstetten): Wenn ein kantonales Unternehmen über Jahre wirtschaftlich erfolgreich arbeitet, ist das in der Tat sehr erfreulich. Was jedoch nicht geht: Dass der Regierungsrat ein beste-

hendes Gesetz, das vorschreibt, dass die EKZ selbsttragend und nicht gewinnorientiert arbeiten sollen, missachtet und den EKZ durch eine Verordnung plötzlich Gewinnorientierung vorschreiben will, um diesen Gewinn dann auch gleich abzuschöpfen, und gleich noch die Höhe der Gewinnabschöpfung festlegt. Noch 2005 hatte der damalige Regierungsrat explizit festgehalten, dass eine Mittelentnahme ohne Gesetzesänderung nicht möglich sei. Wenn die EKZ tatsächlich zu viele Reserven angehäuft hätten, müsste der Regierungsrat die EKZ anweisen, ihre Tarife zu senken und diese Gewinne gesetzeskonform an die Kunden weiterzugeben. Das wäre im Sinne des heutigen Gesetzes. Ja, tiefere Strompreise. Dass heute gerade die Parteien, die sich hier bei anderen Vorlagen vehement und lautstark für tiefere Strompreise einsetzen, dies hier nicht so sehen, überrascht mich sehr.

Was im Vorschlag des Regierungsrates ganz klar fehlt, ist eine Gegenleistung. Die gemäss Gesetz gewinnorientierte ZKB (Zürcher Kantonalbank) leistet eine Entschädigung und erhält dafür die Staatsgarantie. Möglicherweise sollten wir hier im Rat tatsächlich das EKZ-Gesetz neu diskutieren und überarbeiten, wie wir das bei der Staatsgarantie getan haben. Eine sinnvolle Variante – verstehen Sie das als ernst gemeinte Anregung, Herr Stocker (Regierungsrat Ernst Stocker) – wäre als Gegenleistung für eine Zahlung der EKZ an den Kanton das Abtreten der AXPO-Aktien an die EKZ. Dann könnten die Interessen unseres Kantons als grösster Aktionär der AXPO wirkungsvoller und nachhaltiger vertreten werden, als dies bisher durch die oftmals schlecht koordinierten Vertreter von Regierungsrat und EKZ der Fall war.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Wir haben hier heute in diesem Saal eine Verordnung des Regierungsrates zu genehmigen. Die Genehmigung setzt voraus, dass wir diese Verordnung nicht nur danach beurteilen, was sie denn am Ende für Gelder in die Staatskasse spült. Unser Job ist es auch, zu prüfen, ob diese Verordnung mit dem EKZ-Gesetz übereinstimmt. Wenn sie es nicht tut – und das ist die Frage, die sich jeder Kantonsrat, jede Kantonsrätin selber stellen muss –, dann ist es unsere Aufgabe, auf dieses Geschäft nicht einzutreten und die Verordnung an den Regierungsrat zurückzuschicken, damit er eine Verordnung erlassen kann, die mit dem EKZ-Gesetz übereinstimmt.

Herr Schucan, wir können nicht einfach sagen «Wir legen die Gesetze nicht mehr so aus, wie sie hingeschrieben wurden, sondern so, wie wir uns vorstellen, dass vielleicht der Gesetzgeber damals gedacht hätte, wenn er gewusst hätte, wie sich die Welt denn drehen und verändern würde». Es ist unsere Aufgabe, hier solche Veränderungen aufzunehmen, neu zu legiferieren, wenn die Realität nicht mehr mit dem Gesetz übereinstimmt. Solange wir es nicht tun, gehen wir davon aus, dass eine Mehrheit der Leute mit der bisherigen Gesetzgebung einverstanden ist.

Wir können auch nicht, Martin Arnold, zuerst das Geld nehmen und nachher das Gesetz ändern. Da bin ich mit Kantonsrat Lais einverstanden, wenn er sagt «Das ist Diebstahl, das Wegnehmen von Geldern ohne gesetzliche Grundlage». Wir können auch nicht einfach sagen «Es ist schon gut, da ist genügend Geld vorhanden», wenn die nötigen Grundlagen nicht gesetzeskonform erstellt sind.

Ich appelliere daher an alle, vor allem auch diejenigen, die nur aus finanzpolitischen Gründen diese Kröte schlucken wollen: Machen Sie den Weg frei für einen anderen Weg. Machen Sie den Weg frei, indem Sie auf diese Verordnung nicht eintreten und sie an den Absender zurückschicken.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen) spricht zum zweiten Mal: Die Stromkonsumenten von Oberrieden, die ich bereits angesprochen habe und die den anderen Kantonseinwohnern hier eine Stromsteuer zu entrichten haben, können wir jetzt beiseitelassen und auf die andere Seeseite, nach Uetikon am See, wechseln. Auch dort gibt es Monopolstromkunden, die aber nicht von den EKZ versorgt werden, soviel ich weiss. Was geschieht mit staatlich festgesetzten Tarifen einer Gemeinde, wenn sie zu hoch sind, weil die Gemeinde zu viel Geld im Reservefonds hat? Dann kann jeder einzelne Konsument reklamieren. Er gelangt dann zum Beispiel an den Bezirksrat. Dieser holt ein Gutachten des Preisüberwachers oder in diesem Fall vielleicht der ElCom ein und verknurrt die Gemeinde dazu, die Tarife zu senken. Dieser Vorgang dürfte auch in Uetikon am See bekannt sein. Daran haben wir uns aber auch auf der kantonalen Ebene zu halten, denn es ist Bundesgesetz.

Was passiert, wenn wir eine selbstständige Anstalt auf diese Art und Weise plündern? Das haben wir schon einmal erlebt. Da gab es mal, auch am Zürichsee, einen Finanzdirektor Honegger (Eric Honegger), der plünderte die Beamtenversicherungskasse (BVK) acht Jahre lang mit der Zustimmung des Kantonsrates. 3,6 Milliarden wurden unter verschiedenen Titeln aus der Kasse der BVK genommen. Dieses Menetekel möchte ich doch nicht unerwähnt lassen. Versicherte, Rentnerinnen und Rentner und die Steuerzahlenden zahlen bis heute für diesen Raubzug. Und nur mit Grausen stelle ich mir vor, wir hätten für

die Kantonalbank die gleiche Organisation wie in vielen anderen Kantonen, wo der Regierungsrat zuständig ist für das Verhältnis zwischen Kanton und Bank. Ganz bestimmt wäre hier auch ein Raubzug bereits in Planung, wenn der Regierungsrat Zugriff hätte auf die Kantonalbank.

Ich habe das Bild vom Taschendieb-Künstler Borra verwendet. Es gibt einen grossen Unterschied zwischen Charly Borra und uns: Er hat dem Herrn Regierungspräsidenten *(Mario Fehr)* die Krawatte wieder zurückgegeben.

Die SP-Fraktion wird deshalb zur Hälfte den Nichteintretensantrag der Grünen unterstützen.

Christian Schucan (FDP, Uetikon a. S.) spricht zum zweiten Mal: Geschätzter Kaspar Bütikofer, vielen Dank für das Kompliment zu meiner Buchhaltungskompetenz, das nehme ich als Ingenieur dankend entgegen. Zu den Argumenten bezüglich steigender Preise: Wie setzt sich eigentlich das, was ein Haushalt zahlt, zusammen? Wir haben da zum einen die Netzkosten, die Netzgebühr. Diese errechnet sich aus den Kosten, welche aufgrund der Anlagebuchhaltung verzinst sind gemäss Vorgabe der ElCom. Also da gibt es für ein Elektrizitätswerk keinen Spielraum. Dann gibt es die Energiekosten. Auf die Energiekosten kann man zwischen Einkauf und Verkauf eine Marge erzielen. Auch sie ist gesetzlich vorgegeben. Wie viel sie für einen Haushalt maximal betragen kann, auch das wird von der ElCom geprüft. Und dann haben wir noch Subventionen für KEV (kostendeckende Einspeisevergütung) et cetera und so fort, welche entsprechend von Swissgrid (Schweizer Übertragungsnetzbetreiberin) vorgegeben sind. Also diejenigen, welche das Gefühl haben, dass in diesem monopolistisch geregelten Markt Spielraum besteht, die Preise frei festzulegen, die irren sich. Hier ist es unerheblich, ob das die EKZ sind oder eine private Energieversorgung. Die unterstehen alle denselben Regeln.

Und dann noch eine Bemerkung zu Diebstahl und Sich-Bedienen-infremden-Taschen: Diejenigen, welche oftmals für übertriebene Umverteilungsübungen einstehen, sollten sich mal überlegen, ob das nicht allenfalls dasselbe wäre.

Benedikt Gschwind (SP, Zürich): Ich möchte noch einmal auf die Frage der Wichtigkeit der Investitionen zurückkommen. Mein Fraktionskollege Ruedi Lais hat es bereits erwähnt, dass auch für ein Unternehmen wie die EKZ Investitionen etwas sehr Wichtiges sind, sei es in intelligente Stromnetze, sei es, um Erkenntnisse im Umgang mit

erneuerbaren Energien zu gewinnen. Meine Ratskollegen Robert Brunner, Barbara Schaffner und ich haben am 11. Juli 2016 eine dringliche Anfrage (KR-Nr. 253/2016) zum Thema, das wir heute beraten, eingereicht, bei der es vor allem um die rechtlichen Aspekte ging. Und zur Frage 1d in dieser Anfrage, was denn diese Gewinnabschöpfung von jährlich 30 Millionen für die EKZ sonst generell für eine Bedeutung hat, schreibt der Regierungsrat: Ja, die EKZ – ich zitiere wörtlich – «müssen mit neuen Investitionen zurückhaltender vorgehen». Und da frage ich mich natürlich schon: Wie kommt der Regierungsrat dazu? Erstens ist das nicht nur ein bisschen, sondern eine deutliche Einmischung in ein selbstständiges Unternehmen, dass man sagt, ob man Investitionen jetzt etwas forscher oder zurückhaltender angehen soll. Und ich wünschte mir schon noch vom Vertreter der Regierung zu hören, wie er denn das begründet, dass man zum Schluss kommt, dass die EKZ zurückhaltend mit Investitionen sein sollen.

Ich bitte Sie – Sie können das meiner Frage wahrscheinlich auch entnehmen –, dem Minderheitsantrag von Robert Brunner auf Nichteintreten zuzustimmen.

René Isler (SVP, Winterthur): Ich stelle fest, dass Ihre Meinung auf der linken Ratsseite für die Kulisse innerhalb dieses Rates ist und dass vermutlich nicht über den ganzen Kanton festgeschrieben wird, wie Sie das wollen. Nehmen wir die Stadt Winterthur. Wenn wir wissen, was für ein Energieanbieter herrscht, das Stadtwerk, auch das ein Monopolist und auch noch in grüner Hand (Stadtrat Matthias Gfeller), und wenn man dann noch weiss, wer Finanzministerin ist (Stadträtin Yvonne Beutler) – in sozialistischer Hand – und jetzt seit Jahren ein Krieg geführt wird – nein, nein, hören Sie nur zu, auch Herr Lais – wegen dem Abtransportieren oder wegen einem Griff in die Staatskasse. Dort ist es Usus, dass das Stadtwerk seit Jahren, auch wenn wir das immer wieder bekämpfen, Beiträge an die Stadtkasse abgeben muss, also sprich ein Monopolist. Wir können uns den Energielieferer nicht auswählen, wir müssen den Strom dort beziehen als normale Bürgerinnen und Bürger. Und wir haben schon diverse Vorstösse unternommen, um dies zu ändern. Und auch der Bezirksrat Winterthur hat euren Noch-Stadtrat (gemeint ist Matthias Gfeller, der seinen Rücktritt erklärt hat), der jetzt dann hoffentlich geht, schon mehrmals gerügt, dass das so eigentlich nicht geht. Also wenn Sie sagen, der Kantonsrat wolle sich an den EKZ bereichern, dann wischen Sie vor Ihrer eigenen Haustür, auch in Winterthur. Sagen Sie endlich einmal dem Stadtwerk: Behaltet das Geld! Und wie es der Kollege der GLP gesagt hat:

Wenn es denn schon zu viel Geld in dieser Kasse haben sollte, dann gebt dieses Geld weiter an den Konsumenten und nicht zum Stopfen von Löchern im Finanzhaushalt der Stadt Winterthur.

Martin Arnold (SVP, Oberrieden) spricht zum zweiten Mal: Es wurde jetzt mehrmals suggeriert oder insinuiert, dass durch diese Abgabe an den Kanton eine Strompreis- oder eine Gebührenerhöhung mit einhergehen werde. Ich darf Sie daran erinnern, dass die EKZ in den vergangenen Jahren Gewinne erzielt haben, die auf die neue Rechnung vorgetragen oder den Reserven zugewiesen wurden, die allesamt über alle Jahre hinweg – die letzten zehn Jahre, glaube ich, sogar – höher waren als diese 30 Millionen. Die Nettogewinne berechnen sich jeweils aus dem Unternehmensgewinn, abzüglich der Zuweisung an die Reserven. Also von einer Gebühren- oder Strompreiserhöhung kann deswegen, wegen dieser Abschöpfung, keine Rede sein.

Ich möchte aber auch noch ein Wort dazu sagen, wie es für die Gebührenzahler in der Gemeinde Oberrieden aussieht: Die Gebührenzahler in der Gemeinde Oberrieden werden beglückt durch einen Kundenbonus und die Gemeinde wird beglückt durch eine Vergütung als Vertragsgemeinde. Beides ist gesetzlich nicht festgeschrieben, es sind also freiwillige Beiträge. Wenn man den Gedanken von Ruedi Lais weiterspinnen würde, könnte man sagen, dass die Gebührenzahler von Oberrieden in den vergangenen – ich weiss nicht wie vielen – Jahren bessergestellt wurden als die Gebührenzahler zum Beispiel in der Stadt Zürich, die seit jeher Gelder in die Staatskasse abliefern. Würde man dem Gedanken von Ruedi Lais also weiter folgen, müssten wir in der Kantonsverfassung festschreiben, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf dem Gebiet des Kantons Zürich keine Gewinnablieferungen tätigen dürfen, sondern als gemeinnützige Unternehmen ausgestaltet sind und die Tarife so ausgestaltet sind, dass sie kostendeckend sind.

Ein weiterer Punkt, die Gefährdung von Investitionen: Ich darf Sie daran erinnern, dass die EKZ ihre Investitionen in ordentlicher Höhe – in ordentlicher Höhe! – in den vergangenen Jahren allesamt aus dem Cashflow locker finanzieren konnten. Eine Gefährdung der künftigen Investitionen ist also nicht gegeben. Und noch zu guter Letzt: Die EKZ sind eine privilegierte Gesellschaft. Sie zahlen keine Steuern, sie zahlen keine Grundstückgewinnsteuer und sie zahlen keine Abgaben auf benutzte Infrastrukturen. Auch hier ist eine Ungleichbehandlung in den verschiedenen Gemeinden des Kantons feststellbar. Das ist nicht in allen Gemeinden genau gleich geregelt. In der Stadt Zürich

zum Beispiel ist es auch anders. Sie bezahlen zwar keine Steuern, aber je nachdem werden Benutzungsgebühren bezahlt. Also was wir hier tun, ist eine Gleichstellung der Versorgungsgebiete der EKZ mit anderen Versorgungsgebieten.

Und am Schluss noch an Beat Bloch: Selbstverständlich hast du recht, Beat. Die formaljuristische Beurteilung, ob das, was wir heute beschliessen, zulässig ist oder nicht, das wäre Sache des Gerichts. Und es ist sehr unschön, dass wir heute ohne Beurteilung des Gerichts legiferieren. Von daher ist die Idee nicht grundsätzlich falsch. Aber ich muss dir auch sagen, dass ich nach Lesen von Paragraf 10 Absatz 3 des EKZ-Gesetzes zu einem anderen Schluss komme: Dass wir hier drin sehr wohl über die Verordnung über eine Gewinnausschüttung befinden können. Das sind eine unterschiedliche Auffassung und eine unterschiedliche Auslegung dieses Rechts. Also ich sehe mich hier nicht in der Position, dass wir gegen das Recht verstossen, wenn wir diese Verordnungsänderung heute genehmigen werden. Besten Dank.

Michael Zeugin (GLP, Winterthur): Geschätzter Kollege René Isler aus Winterthur, ich möchte doch noch ein paar Korrekturen an deinem Votum anbringen. Also zum einen ist das Stadtwerk Winterthur keine selbstständige Anstalt wie hier die EKZ, das einfach mal grundsätzlich. Zum anderen – das hat schon überrascht – ist es die SVP, die in Winterthur einen Antrag gestellt hat, die Ausschüttung an die Stadt Winterthur sogar noch zu erhöhen. Ich hoffe, dass der Antrag zurückgezogen ist, aber jetzt gibt es eine widersprüchliche Position in deiner Person. Und dann zum Dritten: Du hast zu Recht natürlich die Stadträte aufgezählt, die involviert sind. Aber auch hier muss man der Vollständigkeit halber sagen, dass die Stadtratsmehrheit ja in FDP/SVP-Hand ist und dieses Spiel munter weiter treibt. Wir Grünliberalen – das einfach auch zur Vollständigkeit – werden heute im Gemeinderat eben genau verlangen, dass eine Rückvergütung an die Konsumenten erfolgt und nicht an die Stadtkasse. Ich hoffe, dass du deine Kolleginnen und Kollegen davon überzeugen kannst.

Regierungsrat Ernst Stocker: Der Regierungsrat hat Ende Juni 2016 eine Änderung der EKZ-Verordnung zuhanden des Kantonsrates verabschiedet, um eine angemessene Gewinnausschüttung an den Eigentümer, den Kanton Zürich, zu ermöglichen. Ich möchte vorausschicken, die EKZ sind eine gute Firma, sind eine 100-Prozent-Tochter des Kantons Zürich. Und der Regierungsrat beurteilt die finanzielle Situation der EKZ nicht als euphorisch, aber er beurteilt sie als ausge-

sprochen solide. Deshalb haben wir diese Verordnungsänderung mit der Ausschüttung angeregt, etwas, das in der Schweiz und auch im Kanton eigentlich Normalität ist. Und ich möchte auch festhalten: Mit dieser Ausschüttung, insbesondere begrenzt auf drei Jahre je 30 Millionen und nachher im Ermessen des Verwaltungsrates, sind die finanzielle Situation, die Investitionsfähigkeit und all die guten Dinge der EKZ nicht gefährdet. Sie ist nicht gefährdet, das möchte ich deutlich festhalten.

Und wenn wir die Gewinne anschauen: In den letzten Jahren waren sie immer höher als diese 30 Millionen. Und da kann ich auch gleich auf die Frage von Herrn Gschwind eingehen: Die Aussage des Regierungsrates diesbezüglich war, dass wenn sie nicht mehr 60 Millionen Gewinn machen, sondern nur noch 30, dann können sie beispielsweise 30 Millionen weniger als Kapitalanlagen im Ausland investieren – das machen ja die EKZ jetzt im grossen Stil, das ist die Aussage – und nicht in die Strommasten in der Zürcher Landschaft oder in die unterirdischen Leitungen.

Es wurde ja praktisch alles gesagt. Ich möchte einfach noch auf zwei, drei Fragen eingehen. Wir sind überzeugt, sonst hätten wir es nicht gemacht, dass diese Verordnungsänderung möglich ist auf diesem Wege und dass der Regierungsrat das machen kann. Ich möchte jetzt schon noch auf zwei, drei Punkte aus der Debatte eingehen. Es wurde ja aus der Ratsdebatte 1982 zitiert, und die Fragestellung, was rechtlich richtig ist, wird ja dann das Verwaltungsgericht klären. Aber was mich erstaunt: Seit 1983 ist mit diesem Gesetz fast alles möglich, fast alles. Ich bin der Meinung – das hat der Regierungsrat gesagt, ich sage es hier auch -, wir finden es richtig, dass die Ausschüttungen an die Gemeinden gemacht werden. Wir finden es richtig, dass investiert wird. Wir finden es richtig, dass ein Viertel von Repower (Energieversorgungsunternehmen in Graubünden) erworben wurde. Wir finden eigentlich alles richtig. Aber jetzt, wo die Mutter mal etwas möchte, da ist alles falsch (Heiterkeit). Ist diese Ausschüttung an die Gemeinden gesetzeskonform? Man hätte sie den Kunden zurückgeben können nach Ihrer Auslegung.

Ich bitte Sie schon und möchte doch – das zu Herrn Lais, und Herr Bloch hat diesen Ausdruck auch erwähnt – zum Diebstahl kommen. Es ist kein Diebstahl. Wir haben eine Verordnungsänderung in die vorberatenden Kommissionen geschickt, ins Parlament. Das ist kein Diebstahl. Und wir sind auch überzeugt, dass die EKZ in Zukunft ihre Aufgaben wahrnehmen kann. Ihre Risiken, die gibt es auch. Und sollte wirklich alles schief gehen – wer wäre dann für diese Risiken verantwortlich? Wer wäre für diese Risiken verantwortlich? Wahrschein-

lich der Regierungsrat und dieses Parlament, das hier sitzt. Das schleckt keine Geiss weg. Ich bin überzeugt, die EKZ haben wenige Risiken, aber am Schluss wäre die Mutter wieder verantwortlich für ihre Tochter. Wenn man jetzt so tut, Herr Gugger, dass im Kanton Zürich die Strompreise im EKZ-Gebiet steigen: Auf 2017 sinken sie nochmals und die EKZ haben die tiefsten Strompreise im Kanton Zürich und wahrscheinlich schweizweit. Dass man hier erzählt, die Strompreise steigen unerhört im EKZ-Versorgungsgebiet, das entbehrt jeder Grundlage.

Ich gebe Ihnen recht, dass wir die Eigentümerstrategie so schnell wie möglich anpassen, Ihnen vorlegen müssen, da gebe ich Ihnen absolut recht und das werden wir auch machen. Aber etwas möchte ich Ihnen noch sagen: Es wurde hier praktisch gesagt «Es gibt die EKZ und es gibt dann noch die Regierung». Wir sind der Kanton, die Regierung und Sie. Und die EKZ sind ein Stück weit auch der Kanton, weil sie ja unsere Tochter sind. Sie gehören zur Familie. Und wir, diese Familie, die muss schauen, dass das Haushaltsbudget für Bildung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit, dass diese Leistungen erbracht werden können. Und alle diese bösen Geister, die heute Morgen an die Wand gemalt wurden – ich bitte Sie schon: Bleiben Sie bei der Realität. Ich bitte Sie deshalb, der Verordnungsänderung zuzustimmen. Besten Dank.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Ich muss Ihnen einmal etwas sagen: Ihr Beispiel, Ihr Bild, das Sie hier immer konstruieren mit der Mutter und der Tochter ist so was von grundfalsch. Das muss man Ihnen einfach einmal erklären (Heiterkeit). Es ist keine Tochtergesellschaft. Eine Tochtergesellschaft ist es dann, wenn wir im Besitz von 100 Prozent Aktien sind. Es ist eine selbstständige öffentliche Anstalt, von der wir hier die ganze Zeit reden, es hat nichts mit der Mutter und der Tochter zu tun. Und dann sagen Sie mir doch, geben Sie mir noch eine kleine Antwort, wenn Sie darauf warten, dass die Gesetze das ändern, was ich eine Katastrophe finde, denn wir sind ein Parlament, wir müssen genügend klar abklären, um was es tatsächlich geht: Sie spielen mit den Gerichten, Sie warten, bis das Gericht entscheidet. Warum, Herr Regierungsrat, haben Sie und Ihre Freunde in der Regierung kein Gesetz erlassen? Warum kein Gesetz?

Regierungsrat Ernst Stocker: Geschätzte Frau Kantonsrätin Guyer, ich bin doch der Meinung, es ist unsere Tochter. Es ist keine Aktiengesellschaft. Wem gehört sie dann? Dem EKZ-Verwaltungsrat? Aber

das lassen wir mal, das können wir nachher noch klären. Meine Kolleginnen und Kollegen im Regierungsrat haben den Auftrag nach CRG, den mittelfristigen Ausgleich zu erreichen. Wir haben ein Gutachten angestrebt. Dieses Gutachten sagt klar aus, dass man das mit einer Verordnungsänderung machen kann. Wir haben das gemacht und wir wollen auch 2017 diese 30 Millionen einstellen. Das ist die Ursache, wir müssen dieses Geld haben, um den mittelfristigen Ausgleich zu erreichen. Wenn es dann nicht gelingt, wird es eine Gesetzesänderung geben, da bin ich offen. Dann werden wir es über das Gesetz beantragen und Sie werden wieder darüber debattieren. Besten Dank.

Ratspräsident Rolf Steiner: Wir kommen nun zur Abstimmung über den Minderheitsantrag von Robert Brunner, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Robert Brunner gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 111: 56 Stimmen (bei 1 Enthaltung), dem Antrag der Kommission zuzustimmen und auf die Vorlage einzutreten.

Detailberatung

Titel und Ingress
I. und II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 104: 57 Stimmen (bei 3 Enthaltungen), der Vorlage 5291a zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.

Fraktionserklärung der SP zur Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III im Kanton Zürich

Tobias Langenegger (SP, Zürich): Ich lese Ihnen eine Fraktionserklärung der SP vor, die den Titel trägt «Die Katze ist aus dem Sack – und sie ist bissig».

Am letzten Dienstag präsentierte Ernst Stocker die kantonale Umsetzung zur Unternehmenssteuerreform III. Es ist starker Tobak: 373 bis 429 Millionen Franken werden die Gemeinden und Städte durch die Vorlage verlieren, weitere 296 bis 339 Millionen Franken der Kanton – nicht einmalig, sondern Jahr für Jahr. Sogar der Finanzdirektor musste zugeben, dass seine Schätzungen relativ unsicher sind. Wir haben detailliert berechnet, welche Auswirkungen die Regierungsvorlage auf die 63 Gemeinden mit einer Gewinnsteuer über 1 Million Franken haben wird. Allein die Gewinnsteuerreduktion von 8 auf 6 Prozentpunkten wird sie 297 Millionen Franken jährlich kosten. Dabei sind die unsäglich bürokratische Patentbox, der Abzug des kalkulatorischen Zinses auf dem Sicherheitseigenkapital, oder der erhöhte Abzug auf Forschungskosten mit keinem Franken berücksichtigt. Auch Bundesrat Ueli Maurer hat im «Tagi» (Tages-Anzeiger) vom Samstag ganz offen zugegeben, dass wir von ein, zwei Jahren sprechen, in denen den Kantonen oder Gemeinden Geld fehlen wird. Das ist ebenso entlarvend wie zynisch.

Soeben, vor wenigen Sekunden, haben wir mit der EKZ-Lü16-Vorlage (Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Leistungsüberprüfung 2016, Vorlage 5291) den Gemeinden 11 Millionen pro Jahr respektive 33 Millionen in drei Jahren entzogen. Viele Gemeindevertreterinnen und -vertreter unter Ihnen haben sich von vornherein gewehrt, zu Recht. Mit der USR III werden ab 2019 30-mal höhere Verluste auf alle Gemeinden zukommen, konkret jährlich weitere 303 bis 329 Millionen Franken. Und was ist von den «Gemeinde-Munis» hier im Saal zu hören: Kein lautes Muhen, nicht einmal ein leises Blöken. Offenbar lassen Sie sich einlullen von den 70 bis 100 Millionen Kompensationen, welche die Regierung in Aussicht stellt. Aber schauen sie genau hin: Diesen Betrag hätte der Kanton Ihnen so oder so via kantonalen Finanzausgleich infolge des erodierten Steuersubstrates zahlen müssen. Das schlecht getarnte Buebetrickli scheint Sie aber nicht ernsthaft zu stören.

Da fragen wir uns schon: Was braucht es noch, bis Sie endlich Ihre Stimmen erheben, liebe Gemeindevertreterinnen und -vertreter hier im Rat? Wie, Philipp Kutter, Pierre Dalcher, Linda Camenisch, Martin

Farner, wollen Sie dem Volk in Wädenswil, Schlieren, Wallisellen oder im Weinland die Steuererhöhungen oder Sparprogramme erklären, die der USR III auf dem Fuss folgen werden?

Ernst Stocker versuchte es am Dienstag mit einem Bild: «Wir müssen ein Fundament bauen, das kostet zuerst etwas.» In Tat und Wahrheit präsentiert er uns aber eine schönfärberische Architektur ohne solide Ingenieursarbeit. Seine Baupläne sind alles andere als solide.

Die Unternehmenssteuerreform II hat es uns gezeigt: Die Steuerausfälle waren schon fast betrügerisch viel höher als prognostiziert. Zwei Mal lassen wir uns nicht mit der gleichen Masche über den Tisch ziehen. Wir sind optimistisch, dass dies im Februar auch eine Mehrheit der Stimmenden so sehen wird. Wir fordern Sie, liebe Gemeindevertreterinnen und -vertreter hier in unserem Rat auf: Schenken Sie der Bevölkerung reinen Wein ein und vertreten Sie die wirklichen Interessen Ihrer Gemeinden. Wir danken Ihnen schon heute dafür.

Fraktionserklärung der EDU zu Anti-Israel-Plakaten am Hauptbahnhof

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Ich verlese Ihnen eine Fraktionserklärung zu Antisemitismus am Hauptbahnhof.

Holocaustleugner werden mit Gefängnis bestraft. Israelgegner dürfen dagegen ungestraft Lügen über Israel verbreiten. Die EDU verurteilt in aller Form die antiisraelischen Plakate, welche Israel in den Dreck ziehen. Im Hauptbahnhof Zürich hängen solche Plakate mit der Aufschrift «Wir fordern von der EU und von der Schweiz Sanktionen gegen Israel». Darauf zu sehen ist eine Frau in gebückter Haltung, die einem Mann die Füsse küsst. Offenbar handelt es sich bei ihm um Israels Ministerpräsidenten Benjamin Netanyahu. In einer Sprechblase verkündet die Figur: «Wir brechen Völkerrecht durch Landraub, Vertreibung, Apartheid und so weiter.» Und dann heisst es «Unser Joker, das schlechte Gewissen Europas». Mit solch diffamierenden Plakaten wird Hass gegen Israel geschürt.

Selbst der UNO-Menschenrechtsrat hat Israel zwischen 2006 und 2016 57 Mal verurteilt, die Islamische Republik Iran dagegen nur vier Mal, die ISIS (Islamischer Staat im Irak und Syrien) ein Mal. Al-Qaida, Boko Haram, Fatah, Hamas, Hisbollah (alles radikale islamische Organisationen) wurden für ihre Vergehen nie gerügt. Die Interpretation dieser Entscheide überlassen wir Ihnen. Ich möchte Sie daran erinnern, dass bereits einen Tag nach der Unabhängigkeitserklä-

rung Israel von fünf arabischen Staaten überfallen wurde. Israel überlebte auch die Angriffe im Sechstage-Krieg und im Jom-Kippur-Krieg.

Mit dieser Plakataktion wird dem Staat Israel das Existenzrecht abgesprochen, eine Forderung, die gegenüber keinem anderen Staat, gegenüber keinem anderen Volk erhoben wird.

Die EDU erwartet von der Aktion Palästina-Schweiz eine ehrliche Kommunikation, die auf Fakten beruht. Danke.

Fraktionserklärung der CVP zur Fraktionserklärung der SP betreffend Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III im Kanton Zürich

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Es ist mehr eine persönliche Erklärung und ich reagiere auf den SP-Kantonsrat Langenegger.

Wir schenken unseren Einwohnerinnen und Einwohnern reinen Wein ein. Die Wahrheit lautet: Der Wettbewerb findet statt. Da kann die SP in ihren Positionspapieren noch lange das Gegenteil hineinschreiben. Und die Wahrheit lautet auch: Wir müssen – wir, die Schweiz, und später auch der Kanton Zürich – bei den Unternehmenssteuern Korrekturen anbringen, sonst passiert Folgendes: Die Unternehmen zahlen nicht weniger Steuern ein, sondern sie zahlen gar keine Steuern ein, weil sie woanders hin wandern und mit ihnen wandern auch Arbeitsplätze und Lehrstellen ab. Da können Sie gerne das Gegenteil behaupten, aber es ist so.

Und was wir tun, ist – und das wird Ihnen nicht gefallen: Wir schenken unserer Bevölkerung reinen Wein ein, aber vielleicht keinen roten. Dankeschön.

4. Gesetz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG

Antrag der Redaktionskommission vom 9. November 2016 Vorlage 5199b

Sonja Rueff (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat folgende Änderungen vorgenommen: In Paragraf 3 Absatz 2 wurde «AG» durch «Gesellschaft» ersetzt. In

Absatz 3 wird die Abkürzung «IPW AG» (Integrierte Psychiatrie Winterthur) ebenfalls durch «Gesellschaft» ersetzt. Die Änderungen in Paragraf 4 Absatz 2 litera c und Paragraf 7 Absatz 4 wurden analog zum Gesetz über die KSW AG (Kantonsspital Winterthur) vorgenommen. Die Änderungen in Paragraf 10 vereinfachen den Satz. In der bereinigten Form hat die Redaktionskommission die Vorlage verabschiedet. Besten Dank.

Ratspräsident Rolf Steiner: Ich beantrage Ihnen, die Redaktionslesung wie üblich paragrafenweise durchzuführen. Sie sind damit einverstanden. Ich nehme an, die angemeldeten Sprecher wollen am Schluss eine Gesamtwürdigung abgeben. Wenn das bei jemandem nicht so wäre, dann bitte ich diese Person, das kundzutun. Es scheint so zu sein.

Detailberatung

A. Gesetz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG

Titel und Ingress
I.
§§ 1–10

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Wir haben eine intensive Debatte sowohl in der Kommission als auch hier im Ratsplenum über die Umwandlung einerseits des KSW andererseits der IPW in eine Aktiengesellschaft geführt. Ich erlaube mir deshalb, hier eine kurze Bilanz über diese beiden Vorlagen zu ziehen.

Aus der Warte der Alternativen Liste kann positiv festgehalten werden, dass sich die lange Debatte bezüglich der Public-Corporate-Governance-Frage gelohnt hat. Die Zwillingsvorlagen KSW und IPW gaben quasi das Übungsbeispiel für den Kantonsrat ab, an dem die PCG-Thematik durchexerziert werden konnte. Die Bilanz dieser Debatte fiel nicht ganz so aus, wie sich die AL dies erhofft hatte, aber sie fiel doch einiges besser aus, als dies ursprünglich die beiden Gesetzesvorlagen des Regierungsrates vorsahen. Ganz allgemein kann gesagt werden, dass die Oberaufsicht durch den Kantonsrat gestärkt

wurde. Doch diese Verbesserungen in den beiden Gesetzen vermögen die gravierenden Nachteile nicht aufzuwiegen. Denn es handelt sich bei diesen Gesetzen, bei der IPW wie beim KSW-Gesetz, um Privatisierungsvorlagen. Für die Alternative Liste steht nicht die Frage der Rechtsform allein im Zentrum, sondern vielmehr die Möglichkeit, dass der Kanton die Aktien der beiden Häuser verkaufen kann und so das Spital oder die Psychiatrie privatisieren könnte. Allein durch die Möglichkeit, dass der Regierungsrat die beiden Häuser veräussern könnte, sehen wir darin eine Gefährdung der Grundversorgung mit Spital- und Psychiatrieleistungen. Wir dürfen nicht vergessen, dass auch die Gesundheitsversorgung in der Psychiatrie wie auch in der Akutmedizin Service-public-Aufgaben sind. Private Anbieter können und wollen dies auch gar nicht gewährleisten. Oder meinen Sie etwa, dass Spitäler, wie beispielsweise das Hirslanden (Privatklinik) mit etwa einem Fünftel Grundversicherten, die Grundversorgung im Kanton Zürich garantieren und sicherstellen? Es ist heute keineswegs so, dass die Spitalversorgung im Kanton Zürich auf privater Basis organisiert wäre. Bis vor kurzem waren der Kanton und die Gemeinden für die Spitalversorgung zuständig. Dementsprechend ist auch die Spitallandschaft strukturiert. Der Kanton betreibt mit dem Universitätsspital und dem KSW die beiden grössten Häuser. Dasselbe gilt für die Psychiatrie. Daneben gibt es zahlreiche Spitäler, die von den Gemeinden getragen werden. Und es gibt gemeinnützige Stiftungen mit langer Tradition, wie beispielsweise das Kinderspital oder das Diakoniewerk Neumünster.

Die Spitalversorgung und auch die Psychiatrie sollen eine Service public-Aufgabe bleiben. Deshalb ist die Alternative Liste Teil eines breit abgestützten Referendumskomitees gegen die IPW- und gegen die KSW-Gesetzesvorlage. Das Komitee ist breit abgestützt und findet auch Rückhalt in der Gewerkschaftsbewegung. Ich sehe deshalb der Volksabstimmung über beide Vorlagen mit grosser Zuversicht entgegen.

Kathy Steiner (Grüne, Zürich): Die Grüne Fraktion lehnt dieses Gesetz über die IPW AG ab, genauso wie bereits die KSW AG. Es geht hier um die grundsätzliche Frage, ob die Gesundheitsversorgung lediglich ein rentables Geschäftsmodell für Aktionäre sein soll, oder ob die Gesundheitsversorgung unserer Bevölkerung nicht doch eine genug wichtige Aufgabe ist, um auch noch über fünf Jahre hinaus die Aufsicht und Steuerung weiterhin demokratisch wahrnehmen zu können. Zwar hat der Kantonsrat in der Frage der Oberaufsicht eine Stär-

kung erreicht, das begrüssen wir sehr. Aber die Gesetze weisen trotzdem ganz wesentliche Mängel auf.

Erstens zum Aktienverkauf: Auch die verlängerte Sperrfrist auf fünf Jahre für den Aktienverkauf ändert nichts an der Tatsache, dass die Gesetze Tür und Tor öffnen für eine Privatisierung. Diese Gesetze sehen keine Vorgaben für die potenziellen Käufer von Aktienanteilen vor. Die Mehrheit des Kantonsrates hat sich gegen eine gemeinnützige Ausrichtung der Aktiengesellschaften ausgesprochen, das heisst im Klartext, dass Gewinne zukünftig privatisiert werden können. Geld, das für medizinische Leistungen bezahlt wird, wird aus dem Gesundheitssystem genommen und fliesst zu den Aktionären. Für den vielbeschworenen nötigen Handlungsspielraum der Spitäler wäre das überhaupt nicht nötig. Da stecken ganz offensichtlich noch andere Interessen dahinter.

Als Nächstes zur Versorgungsrelevanz im nördlichen Kantonsteil: Es ist klar, dass es für die beiden Kliniken, die für diese grosse Region unverzichtbar sind, faktisch eine Staatsgarantie gibt. Das ist solange kein Problem, wie die Kliniken wirtschaftlich gut dastehen. Beim KSW ist das heute der Fall. Die IPW dagegen befindet sich in einem höchst unfreundlichen ökonomischen Umfeld. Die psychiatrische Gesundheitsversorgung wird vom System her finanziell schlecht abgegolten. Insbesondere die ambulante und teilstationäre Behandlung sind unrentabel, defizitär und kann nur mithilfe von Subventionen des Kantons aufrechterhalten werden. Diese Ausgangslage wird sich auch für eine Aktiengesellschaft nicht ändern. Es muss uns allen klar sein: Wir verabschieden hier heute ein Gesetz, das erlaubt, dass eine Aktiengesellschaft zuerst staatliche Subventionen erhält und nachher Gewinne ausschütten kann.

Und als Drittes kommt, dass die beiden Gesetze auch die demokratische Mitwirkung absolut schwächen. Sie geben dem Regierungsrat die Befugnis, einem Privaten ein Aktienpaket von bis zu 49 Prozent zu verkaufen, ohne dass das Parlament oder die Bevölkerung dazu etwas sagen kann. 49 Prozent Aktienanteil ist doch ein sehr bedeutender Anteil, der ganz wesentlich mitbestimmen und mitsteuern kann. Ein nächster Aktionär ist dann vielleicht an 5 oder auch nur 2 Prozent interessiert. In diesem Fall dann könnte das Volk darüber abstimmen, nur weil wegen dieser 2 Prozent die absolute Mehrheit abgegeben würde. Dass erst beim Verlust der absoluten Mehrheit eine Abstimmung möglich ist, ist ziemlich willkürlich. Ein demokratisches Mitspracherecht braucht es in dem Moment, in welchem ein gewichtiger Anteil verkauft werden soll und damit eine neue bedeutende Mitbestimmung bei den Spitälern geschaffen wird. Aber bei solch wichtigen Weichen-

stellungen will sich der Regierungsrat nicht dreinreden lassen. Das sind unsere wesentlichen Gründe für die Ablehnung der Gesetze. Dazu gibt es noch diverse weitere Gründe, welche ich bereits in den Detailberatungen ausgeführt habe.

Zusammengefasst heisst das für uns: Ohne Not öffnen wir Tür und Tor für eine Privatisierung von IPW und KSW. Die Gesetze sind reine Schönwettergesetze. Für heute mögen sie passen, wir bezweifeln jedoch stark, ob sie auch sie auch für morgen noch «verhebed». Wir Grünen lehnen diesen Schritt hin zum Verkauf der Winterthurer Gesundheitsversorgung ab.

Hanspeter Göldi (SP, Meilen): Mit Erstaunen habe ich am 28. Oktober 2016 in der Zürichsee-Zeitung gelesen, dass unser Gesundheitsdirektor (Regierungsrat Thomas Heiniger) auf die Frage, beim Universitätsspital zeige sich doch, dass eine Umwandlung in eine AG nicht zwingend sei, um einem Spital mehr unternehmerischen Spielraum zu geben, ob das Universitätsspital-Modell nicht auch für das KSW und die IPW ginge, antwortete: «Nein, die beiden Fälle sind völlig verschieden. Die universitären Einrichtungen, Universitätsspital und PUK (Psychiatrische Universitätsklinik) haben eine singuläre Funktion. Sie stehen im Kanton mit niemandem in Konkurrenz. Das KSW und die IPW hingegen konkurrieren mit anderen, nicht universitären Spitälern und Kliniken auf der Spitalliste.» Ruth Ackermann und ich haben dazu eine Anfrage gemacht, mit dem Wissen, dass die Regierung unsere Anfrage erst in drei Monaten beantworten muss. Als Vizepräsident der Personalvertretung der Psychiatrischen Universitätsklinik mit mehr als 2000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bin ich verpflichtet, auf die unserer Ansicht nach Falschaussage von unserem Gesundheitsdirektor aufmerksam zu machen. Dank dem, dass die universitären Institutionen Aufgaben in engem Zusammenspiel mit den Aufgaben der allgemeinen Versorgung durchführen, haben wir eine gute Gesundheitsversorgung. Ich bitte dich, Thomas (Thomas Heiniger), uns bereits heute Antworten auf unsere Fragen zu geben, damit die Kolleginnen und Kollegen eventuell doch noch merken, dass es wirklich keinen neuen Sonderfall «Winterthur» braucht. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Andreas Daurù (SP, Winterthur): Nun haben Sie es vollbracht, liebe Kantonsrätinnen und Kantonsräte von der bürgerlichen Seite. Auch in der zweiten Lesung zur IPW-Gesetzesvorlage geben Sie jetzt dann gleich sehr wahrscheinlich das leichtfertige Okay zur Privatisierung einer der wichtigsten Einrichtungen für die psychiatrische Grundver-

sorgung. Die IPW, eine vorbildliche Psychiatrie und Pionierin in der integrierten Versorgung mit einer Vielzahl von gemeindenahen Versorgungsstandorten nach dem Vorbild einer zeitgenössischen Sozialpsychiatrie, die IPW, engagiert in der Aus- und Weiterbildung von zukünftigem psychiatrischem Fachpersonal, die IPW, bekannt durch enge und gute Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur und den diversen Gemeinden im Zürcher Unterland sowohl im Suchtbereich als auch darüber hinaus, die IPW mit dem Psychiatrienetzwerk zum Ziel der Vernetzung der beteiligten privaten, gemeinnützigen, kommunalen und kantonalen Anbieter in diesem Bereich, mit den Koordinationsund Beratungsstellen mit ihren präventiven Zielsetzungen und mit einem der ersten Case Managements innerhalb der psychiatrischen Grundversorgung, diese IPW werden Sie nun in der kommenden Abstimmung in wenigen Minuten privatisieren.

Warum habe ich nun all diese Angebote vorher aufgezählt? Ich habe dies getan, um Ihnen aufzuzeigen, welche Bereiche und Angebote Sie nun mit dieser Gesetzesvorlage in Gefahr bringen. Es sind alles äusserst wichtige Angebote in der Behandlung psychisch erkrankter und belasteter Menschen. Es sind aber alles wiederum Angebote, die sich nicht nach rein ökonomischen Kriterien betreiben und messen lassen, Angebote, die bei einem geplanten Verkauf an private Unternehmen über kurz oder lang unter Druck geraten werden. «Reine Ideologie» sagen Sie jetzt wahrscheinlich auf der anderen (bürgerlichen) Seite. Nein, sage ich Ihnen, eben nicht. Auch in der Fachwelt wird diese berechtigte Befürchtung geteilt, nicht selten gerade auch aus bereits gemachten Erfahrungen dahingehend.

Für uns, zusammen mit Grünen und AL, ist es klar: Dieses Risiko gehen wir nicht ein. Die immer wichtiger werdende Behandlung von psychischen Krisen und Krankheiten darf definitiv nicht renditegesteuert sein. Hier nehmen wir Verantwortung wahr und werden, wie Sie wahrscheinlich wenig erstaunt feststellen, das Referendum ergreifen. Dies einerseits im Interesse der Bevölkerung und aber auch mindestens im Interesse wahrscheinlich eines Drittels oder bis fast der Hälfte der Ratskolleginnen und Ratskollegen hier drin. Denn es ist kein Geheimnis: Jede zweite bis dritte Person in diesem Land erleidet einmal in ihrem Leben eine behandlungsbedürftige psychische Erkrankung oder Krise. Vielen Dank.

Claudio Schmid (SVP, Bülach): Hanspeter Göldi, jetzt bitte ich dich doch nochmals zu erläutern, wo du Probleme ortest. Das habe ich jetzt wirklich nicht nachvollziehen können. Denn gerade mit diesen beiden

Gesetzen machen wir ja eine klare Unterscheidung zwischen universitär und nicht universitär. Also deinen Vorwurf kann ich so nicht stehen lassen, aber vielleicht kannst du nochmals genau erklären, um was es dir hier geht. Besten Dank.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): Ich bin erstaunt über die Voten von den Grünen, SP und AL, die jetzt wirklich nichts faktisch Neues auf den Tisch gebracht haben, nur dass sie jetzt das Referendum auch vollziehen werden. Das verstehe ich. Ich bin aber, eigentlich genau in der Schnittstelle zwischen der Vorlage des Gesundheitsdirektors und euren Interessen, sehr enttäuscht. Denn wir haben sehr viele Diskussionen über Governance geführt, Governance-Prinzipien, die vom Gesundheitsdirektor dann noch als «Murks» taxiert wurden. Wir stehen hinter diesem «Murks», wir stehen auch stolz hinter diesem «Murks», denn wir haben etwas erreicht im Kantonsrat: Dass wir nach wie vor über diese Institutionen am Schluss noch befinden können und nicht einfach die ganze Kompetenz der Regierung abtreten. Aber jetzt einfach mit den Worten «Die Governance-Prinzipien sind zwar jetzt sehr erfolgreich implementiert worden, aber wir sind dann schlussendlich doch dagegen», das finde ich sehr enttäuschend. Die ganze Debatte ist in diesem Sinne für euch eigentlich umsonst gewesen. Für uns CVP war sie nicht umsonst und wir sind stolz, dass wir jetzt dieses Vertragswerk auf dem Tisch haben. Wir werden auch vor dem Volk für dieses Vertragswerk kämpfen, für diese Governance-Prinzipien, was wir erreicht haben. In diesem Sinne bin ich persönlich etwas enttäuscht, dass jetzt diese Errungenschaft einfach über Bord geschmissen wird. Wir haben hier Mehrheiten geschaffen, knappe Mehrheiten. Wir haben es geschafft - gegen die SVP und die FDP -, gegen die Vorlage der Gesundheitsdirektion eine Mehrheit auf den Tisch zu bringen. Ich und die CVP werden hinter diesen beiden Vorlagen KSW wie IPW stehen.

Hanspeter Göldi (SP, Meilen) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte nur ganz kurz auf die Frage, die du (gemeint ist Claudio Schmid) mir gestellt hast, eingehen. Es ist klar, dass wir in Konkurrenz stehen – das ist gegen die Aussage von Thomas Heiniger –, dass wir in Konkurrenz stehen zu den privaten Institutionen im psychiatrischen Angebotsmarkt. Das heisst: Es wird schon diskutiert, was wir machen müssen, damit wir genug breit abgestützt sind, dass die PUK ihre Angebote im Kanton hat, dass genug Grundversorgung auch gewährleistet werden kann. Was mich aber auch stört, ist vor allem, dass der oberste

Chef von uns sagt: Eine Aktiengesellschaft muss auch sein, damit die Anstellungsbedingungen gerecht ausgestaltet werden können, damit wir fünf Wochen Ferien geben können. Das kann es von mir aus nicht sein, sondern wir müssen unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gute Anstellungsbedingungen bieten, damit wir sie auch bei uns behalten können. Das ist mein Wunsch und meine Aussage. Merci.

Ratspräsident Rolf Steiner: Das Wort aus dem Rat wird nicht weiter gewünscht. Ich begrüsse bei uns den Gesundheitsdirektor, Regierungsrat Thomas Heiniger. Er hat das Wort.

Regierungsrat Thomas Heiniger: Sie haben nicht nur in der Kommission sehr ausgiebig über beide Vorlagen, die Zwillingsvorlagen KSW und IPW, diskutiert und verhandelt. Sie haben auch eine ausgedehnte KSW-Debatte hier im Rat geführt. Sie haben dieses Gesetz verabschiedet. In der Zwischenzeit ist auch das Referendum bereits zustande gekommen, aber Sie haben sich gesamthaft als Kantonsrat hinter diese KSW-Vorlage gestellt. Und heute geht es ja in der Zwillingsvorlage – Sie haben diesen Ausdruck selber verwendet –, in der Zwillingsvorlage IPW darum, ein möglichst identisches Gesetz für diese vergleichbaren Einrichtungen zu erlassen. Ungeachtet der Änderungen, die Sie im Lauf der Debatte insbesondere an den Governance-Vorschriften getroffen haben, glaube ich, ist es wichtig, dass Sie diese beiden Gesetze identisch verabschieden und keine Änderungen vornehmen.

Mit der Umwandlung oder der Ausgliederung der IPW in eine Aktiengesellschaft wird auch nicht das wahr, was Sie immer wieder an die Wand malen, und zwar als Teufel, nämlich dass die Gesundheitsversorgung plötzlich privatisiert und zum rentablen Geschäft, von Renditeüberlegungen gesteuert, wird. Das Gegenteil bleibt der Fall. Sie kennen die Verfassungsbestimmungen, wo es heisst: Der Kanton und die Gemeinden sorgen für eine angemessene und auch für eine wirtschaftlich tragbare Gesundheitsversorgung. Wenn Sie auch nicht renditegetrieben ist, aber wirtschaftlich tragbar soll auch die Gesundheitsversorgung sein. Andernfalls steigen auch hier die Prämien in eine Höhe, die dann alle zu Recht infrage stellen. Und wenn eben die Wirtschaftlichkeit auch für die Versorgungsleistungen gefordert wird und der Staat Gewährleister, aber nicht selbst Leistungserbringer ist, dann müssen die Leistungserbringer - und dazu gehören neben dem KSW in der Psychiatrie hier die IPW – in der Lage sein, sich auch wirtschaftlich verhalten zu können, und einen grossen Entscheidungsund einen grossen Handlungsspielraum haben. Genau das gewähren Sie mit diesem Gesetz auch der IPW in Zukunft.

Ob die Anfrage von Herrn Göldi und Frau Ackermann tatsächlich derart beantwortet wird, dass die Aussagen falsch waren, kann ich nicht vorwegnehmen. Sie haben die Fragen der Regierung gestellt, der Regierungsrat wird auch antworten. Ich kann Ihnen aber heute ganz deutlich sagen, dass ich auch zu dieser Aussage stehe. Als universitäre Einrichtungen sind die PUK und das USZ (Universitätsspital Zürich) neben den anderen universitären Einrichtungen eben einzigartig. Und Sie wissen auch, dass alle vier Vorlagen zum KSW, zur IPW, zur PUK und zum USZ von einer Idee geleitet sind, nämlich den Institutionen so viel Freiheit zu geben, wie sie eben brauchen, wie möglich ist, um ihr Geschäft auch in Zukunft gut erbringen zu können. Für die nicht universitären Einrichtungen hatten wir entschieden, dass es die Aktiengesellschaft sein soll für die derzeit kantonalen Institutionen. Sie haben das für das KSW bereits so beschlossen. Für die universitären Einrichtungen, quasi als kombinierte Einrichtungen, Versorgungsund Bildungseinrichtungen, soll es künftig die öffentlich-rechtliche Anstalt sein oder bleiben, da hier die Nähe insbesondere durch das Bildungswesen an diesen kombinierten Institutionen besteht. Wenn Sie den Eindruck haben, Herr Göldi, Sie möchten auch für die universitären Einrichtungen mehr Freiheiten, dann bin ich gespannt auf Ihre Unterstützung oder Ihren Antrag, ob die PUK in eine AG umgewandelt werden soll und die Arbeitsbedingungen vollends privatrechtlich sein soll. Da lasse ich dann gerne auch die Diskussion walten.

Unterstützen Sie auch diese Vorlage, die die Redaktionskommission in Details noch korrigiert und auch verbessert hat. Sie haben damit für beide Einrichtungen in Winterthur, für das KSW und die IPW, dieselbe Trägerschaft, dasselbe Gesetz, dieselben Grundlagen und haben damit die Garantie, dass diese Einrichtungen auch in Zukunft gute Gesundheitsversorgungsleistungen erbringen können. Dafür, für die Gewährleistung, verantwortlich bleiben auch in Zukunft der Kanton und die Gemeinden, so wie es in der Verfassung steht.

Und vielleicht das noch als der letzte Hinweis: Dass ein Verkauf von Aktien bis zu 49 Prozent möglich sein soll und dass diese Grösse quasi absolut willkürlich sei, das verstehe ich wirklich nicht, Frau Kantonsrätin Steiner. Sie kennen als Mitglied des Kantonsrates dieses demokratische Prinzip der absoluten Mehrheit gut genug. Sie verhalten sich nach dem. Mehrheiten sind, auch wenn sie sich nur in den Kommastellen unterscheiden, massgeblich. Auch 51 zu 49 Stimmen oder Prozent, oder hier im Rat 88 zu 87 beispielsweise, sind eben Mehrheiten, die sich durchsetzen. Das hat nichts mit Willkürlichkeit, das hat

mit Demokratieverständnis, mit demokratischem Prinzip zu tun. Deshalb auch hier: Die Grenze der Veräusserbarkeit der Aktien allein durch die Regierung geht eben nicht über die Minderheit hinaus. Es bleibt damit in jedem Fall dem Kantonsrat oder eben auch der Bevölkerung, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern im Rahmen eines Referendums vorbehalten, auch eine Mehrheitsänderung im Aktionariat herbeizuführen. Alles andere aber eben nicht.

Besten Dank für Ihre Unterstützung dieser Vorlage im Sinne der Freiheit, die diese Institutionen eben brauchen. Danke.

Ratspräsident Rolf Steiner: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 119: 53 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5199b zuzustimmen.

Ratspräsident Rolf Steiner: Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung eines parlamentarischen Vorstosses

I. und II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.

Briefe von drei Gemeinden zur Streichung der finanziellen Mittel für Alphabetisierungskurse

Ratspräsident Rolf Steiner: Ich habe Ihnen die Mitteilung zu machen, dass wir von drei Gemeinden, von der Gemeinde Bubikon, von der Gemeinde Rüti und von der Gemeinde Hinwil, je fast gleichlautende Briefe zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung, Streichung der finanziellen Mittel für Alphabetisierungskurse,

erhalten haben. Die Briefe können beim Ratssekretariat eingesehen werden

Christbäume im Rathaus

Ratspräsident Rolf Steiner: Vielleicht haben Sie in der Eingangshalle die Christbäume bemerkt. Sie wurden organisiert und geschmückt von meiner Vorgängerin im Amt, Theresia Weber, Uetikon, mit ihrer Tochter zusammen. Herzlichen Dank. (Applaus.)

5. Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge

Antrag des Regierungsrates vom 25. Mai 2016 und geänderter Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 13. September 2016

Vorlage 5278a

Ratspräsident Rolf Steiner: Ich begrüsse bei uns die Bildungsdirektorin Silvia Steiner ganz herzlich.

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der Kommission für Bildung und Kultur (KBIK): Geschätzte Gäste auf der Tribüne, die ich ein bisschen enttäuschen muss, weil Sie jetzt von mir nicht das hören, wozu Sie eigentlich gekommen sind (gemeint ist das nächste Traktandum, Vorlage 5282a). Ich bin nicht sicher, ob das zeitlich dann alles noch über die Bühne gehen kann.

Aber zur Vorlage 5278. Ausgangspunkt der Vorlage ist die jahrzehntelange, gelebte Kinder- und Jugendheimfinanzierung, die vorsieht, dass die Eltern Schuldner der sogenannten Versorgertaxe sind, die Gemeinden diese subsidiär über die Sozialhilfe übernehmen, wenn die Eltern dazu nicht in der Lage sind, und der Kanton die Restfinanzierung zur Deckung der Vollkosten übernimmt. Diese jahrzehntealte Praxis finden das Verwaltungsgericht und das Bundesgericht in den bestehenden Gesetzesbestimmungen aus dem Jahre 1962 und den Verordnungsbestimmungen unzureichend begründet.

Im Namen der grossen Mehrheit der KBIK beantrage ich Ihnen deshalb, die Heimfinanzierung gesetzlich so zu verankern, dass sie den von den Gerichten eingeforderten Ansprüchen und damit dem heutigen Verständnis des Legalitätsprinzips genügen. Gemäss Ziffer römisch III beantragen wir Ihnen zudem die Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. April 2016.

Angesichts der potenziellen Unübersichtlichkeit bei dieser Vorlage möchte ich den Antrag der Kommission entlang verschiedener Fragestellungen begründen. Zunächst mal die Klärung des Sachverhaltes, dann die Folgen des Bundesgerichtsurteils, der Antrag der KBIK sowie dann eine Begründung zur Rückwirkung.

Worum geht es also? Das über 50-järige Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge muss durch ein neues Kinder- und Jugendheimgesetz (*KJG*) abgelöst werden. Das ist allen klar. Insbesondere das Finanzierungsmodell bedarf einer Anpassung. Die KBIK arbeitet bereits intensiv an dem neuen KJG, das wäre die Vorlage 5222.

Plötzlich aber sind unsere Beratungen durch zwei Gerichtsurteile aufgemischt worden. Zuerst hat das Verwaltungsgericht im November 2015 entschieden, dass ausserkantonale Heimplatzierungen nur noch vom Kanton zu finanzieren sind. Kurz darauf, im Juni 2016, hat das Bundesgericht darüber hinaus entschieden, dass der Kanton nicht nur ausserkantonale, sondern auch die innerkantonalen Heimplatzierungen alleine finanzieren muss. Das wirft die ganze etablierte Praxis über den Haufen. Bereits der Entscheid des Verwaltungsgerichts hielt fest, dass dies offenkundig zu falschen Anreizen in der Heimeinweisung führe, dass diese Fehlanreize jedoch nicht durch die Gerichte, sondern durch den Gesetzgeber zu korrigieren seien. Der Bundesgerichtsentscheid hat diese Fehlanreize im Kindes- und Jugendschutz nochmals verschärft. Finanziell werden die Gemeinden entlastet, dafür fallen beim Kanton neue jährliche Kosten in hoher zweistelliger Millionenhöhe an.

Sowohl zur Sicherstellung des Kindesschutzes als auch aus finanziellen Gründen handelte der Regierungsrat bereits nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts rasch. Die gesetzlichen Grundlagen sollten umgehend den Anforderungen des Verwaltungsgerichtsentscheids angepasst und der alte Zustand wiederhergestellt werden. Er legte die Vorlage 5278 vor. Noch während wir die Aufhebung von Paragraf 9b in dieser Vorlage betreffend die ausserkantonalen Heimplatzierungen diskutierten, traf das Bundesgerichtsurteil ein. Etliche Gemeinden reagierten umgehend, bezeichneten sich für die Heimplatzierungen für nicht mehr zuständig und stellten die Dossiers dem Amt für Jugend und Berufsberatung, dem AJB, zu, das einen Notbetrieb sicherstellte.

Für die KBIK war rasch klar, dass wieder Ordnung hergestellt werden muss. Da das KJG wohl frühestens ab 2019 in Kraft treten kann, die

Gemeinden, die Eltern und Heime aber verunsichert sind über die rechtliche Situation, beschloss die Kommission, die bereits beantragte Änderung des alten Gesetzes im Nachgang zum Bundesgerichtsurteil zu erweitern. Ziel ist, bei inner- und ausserkantonalen Heimplatzierungen die erprobten Abläufe und Finanzierungsmechanismen weiterzuführen, bis das neue KJG in Kraft tritt.

Welche Folgen hat das Bundesgerichtsurteil? Wie erwähnt stellte bereits das Verwaltungsgericht negative fachliche Auswirkungen des Urteils fest. Mit dem Bundesgerichtsurteil kommt es indes zu noch grösseren Ungleichbehandlungen und Verzerrungen zum Nachteil des Kindswohls. Werden die Massnahmen im Kinder- und Jugendschutz unterschiedlich finanziert, stehen die Finanzierungsanreize dem Kindswohl entgegen. So müssten beispielsweise die Eltern respektive subsidiär die Gemeinden die Kosten für weniger intensive Massnahmen, wie die Platzierung in einer Pflegefamilie, tragen, während der Kanton für die intensive Massnahme einer Heimplatzierung alleine aufkommen müsste. Ausgehend von der Finanzierung, besteht nun der Anreiz, Kinder in Heime abzuschieben, um sich der Finanzierung einer weniger intensiven Massnahme zu entledigen. Aber auch aus Sicht des Kantons bestehen gegensätzliche Anreize, nämlich Kindern möglichst die Heimeinweisung zu verwehren. Auch wenn man Anreizen nicht folgen muss, sollten im Gesetz die Finanzierungsanreize in Richtung des Kindswohl wirken und nicht dagegen. Der Gesetzgeber darf solche Fehlanreize in einem derart einschneidenden und sensiblen Bereich nicht dulden.

Aber auch die Eltern würden ungleich behandelt. Wird ein Kind in ein Heim eingewiesen ohne eine Beitragsberechtigung des Regierungsrates, blieben sie anders als bei den beitragsberechtigten Heimen Schuldner der Kosten. Die Auswirkungen auf die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind ebenfalls nicht abzuschätzen. Darüber hinaus fusst das staatliche Handeln ohne gesetzgeberische Klärung einzig auf einem Bundesgerichtsurteil, was die Rechtsunsicherheit erhöht.

Was beantragt also die KBIK? Bis zum Inkrafttreten des neuen KJG sollen die bisherige Praxis mit den eingeübten Zuständigkeiten und die geltende Finanzierung beibehalten werden. Nur so verhindern wir, dass über einen längeren Zeitraum hinweg Ungleichbehandlungen von Eltern und Einrichtungen die Kinder- und Jugendhilfe beeinträchtigen, ja im schlimmsten Falle dem Kindswohl schaden. Nur so können wir insbesondere die Rechtssicherheit wiederherstellen, die gerade auch aus Sicht der Gemeinden, aber auch aus Sicht der Eltern und Heime in der aktuellen Situation nicht mehr gegeben ist.

Warum beantragt die KBIK darüber hinaus eine rückwirkende Inkraftsetzung? Im Vorfeld dieser Gesetzesänderung gab insbesondere auch das Thema der Rückwirkung zu reden. Ich masse mir hier nicht an, eine juristische Vorlesung zu halten, möchte aber diesen Antrag der KBIK im Wesentlichen begründen. Der Grundsatz ist an und für sich einfach: Neue Gesetzesbestimmungen gelten für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit. Aber ebenso klar und eindeutig ist, dass eine Rückwirkung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Konkret müssen fünf Voraussetzungen erfüllt sein:

Erstens: Die Rückwirkung muss ausdrücklich angeordnet sein. Diese Voraussetzung wird erfüllt, die Vorlage 5278a regelt die Rückwirkung in Ziffer römisch III.

Zweitens: Die Rückwirkung muss zeitlich mässig sein. Diese Voraussetzung erfüllen wir mit der Vorlage 5278a ebenfalls. Wir ordnen eine Rückwirkung von rund acht Monaten an. Gemäss dem Bundesgericht gilt die Rückwirkung von einem Jahr noch als mässig.

Drittens: Für die Rückwirkung müssen triftige Gründe vorliegen. Fiskalische Gründe genügen grundsätzlich nicht, es sei denn, die öffentlichen Finanzen sind in Gefahr. Bei der Frage, ob die für den Kanton entstehenden Mehrkosten von jährlich gut 80 Millionen Franken eine Gefahr für die öffentlichen Finanzen sind, falls die Vorlage nicht beschlossen würde, kann man unterschiedlicher Meinung sein. Diese Frage kann aber getrost offen gelassen werden, weil für die KBIK ein anderer Grund für die Rückwirkung im Vordergrund steht. Wie vorhin ausgeführt, verunmöglichen die Urteile des Verwaltungsgerichts und des Bundesgerichts ein in sich stimmiges System des Kinder- und Jugendschutzes, was aus Sicht des Kindeswohls unerwünscht ist. Um dies zu verhindern, haben wir die vorliegende Gesetzesänderung ausgearbeitet. Damit die bisherige Praxis nahtlos weitergeführt und Gleichbehandlung und Rechtssicherheit – als unsere Hauptgründe – für alle Beteiligten geschaffen werden kann, soll diese Gesetzesänderung rückwirkend auf den 1. April 2016 in Kraft gesetzt werden.

Vierte Bedingung: Die Rückwirkung darf keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirken. Auch diese Voraussetzung wird erfüllt. Die Jugendheimplatzierungen werden bezüglich Kostentragung gleich behandelt.

Fünftens: Die Rückwirkung darf keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte darstellen. Schliesslich stellt auch diese Voraussetzung kein Problem dar, die Vorlage 5278a greift nicht in wohlerworbene Rechte ein.

ten Dank.

Die Kommissionsmehrheit ist aus diesen Gründen der Ansicht, dass sich der ungewöhnliche Schritt der rückwirkenden Inkraftsetzung rechtlich zulässig und inhaltlich auch notwendig ist.

Die Kommissionsminderheit lehnt eine kurzfristige Anpassung der gesetzlichen Grundlagen und erst recht die Rückwirkung ab. Eine Anpassung des Gesetzes soll erst mit dem neuen KJG erfolgen. An dieser Stelle ist aber auch noch die neuere, den Medien zu entnehmende Entwicklung zu erwähnen, nämlich die möglichen Rückforderungen der Gemeinden an den Kanton für die Heimplatzierungen der letzten Jahre, die sie finanziert haben. Die Gemeinden stützen sich dabei auf ein juristisches Gutachten, welches der Gemeindepräsidentenverband (GPV) im Nachgang zu den beiden Gerichtsurteilen eingeholt hat. Die Gemeinden werden darin anscheinend aufgefordert, die Auslagen für die Heimplatzierungen der letzten zehn Jahre zurückzufordern und notfalls den Kanton vor Gericht auf ungerechtfertigte Bereicherung gemäss Artikel 62 OR (Obligationenrecht) zu verklagen.

Im Zusammenhang mit der Vorlage, über die wir heute zu befinden haben, ist es wichtig, die Begriffe Verjährung und Rückwirkung auseinanderzuhalten, also zwischen Vergangenheitsbewältigung und Zukunftsgestaltung zu unterscheiden. Im Sinne der Zukunftsgestaltung soll die Vorlage 5278a rückwirkend in Kraft gesetzt werden, um eine gesetzliche Lücke zu beseitigen und die bewährte Praxis weiterführen zu können, bis das neue KJG in Kraft tritt. Das hat nichts mit der zehnjährigen Verjährungsfrist zu tun, welche die Gemeinden im Sinne der Vergangenheitsbewältigung bei ihren allfälligen Rückforderungen gegenüber dem Kanton geltend machen. Mit der Zustimmung zur Vorlage 5278a werden die Klagerechte der Gemeinden nicht tangiert. Mit diesen hoffentlich klärenden Ausführungen beantrage ich Ihnen, der Vorlage 5278a gemäss dem Antrag der KBIK zuzustimmen. Bes-

Anita Borer (SVP, Uster): Ein schwieriges Thema ist es, dieses Gesetz. Der typische Clinch zwischen Kanton und Gemeinden flammt hier auf. Wer zahlt was und in welchem Umfang? Ein endloses Thema. Deshalb sind wir gezwungen, die endlose Diskussion irgendwie zu einem Schluss zu bringen.

Nach dem Bundesgerichtsentscheid im November 2015 geriet die bisherige Praxis in die Kritik. Die Gemeinden stellten sich nun auf den Standpunkt, dass die bisherige Praxis ja gesetzlich nicht abgesichert gewesen sei, deshalb also der Kanton ausserkantonale Unterbringungen von zürcherischen Kindern und Jugendlichen vollumfänglich be-

zahlen müsse und die Gemeinden aus dieser Pflicht entlassen werden müssten

Einerseits bin ich Gemeindevertreterin, andererseits aber auch Kantonsvertreterin. Letztlich geht es bei dieser Diskussion aber um Steuergelder, unabhängig davon, ob sie vom Kanton oder von den Gemeinden zu entrichten sind. Ich verstehe den Frust vieler Gemeinden, die viel zahlen, aber oft nicht entsprechende Mitsprachemöglichkeiten besitzen. Das ist aber kein Grund, eine unmögliche Forderung aufrechtzuerhalten. Wir müssen uns doch fragen, was in dieser jetzt plötzlich rechtlich unklaren Situation das Beste für alle Beteiligten ist. Und was ist das Beste? Ein neues Gesetz ist in Erarbeitung. Es lohnt sich also nicht, nur aufgrund dieses Bundesgerichtsentscheids lange, nicht zielführende Diskussionen zu führen. Es ist also allen gedient, wenn es so weitergeht, wie es seit 30 Jahren Praxis ist, und mehrheitlich akzeptiert wurde.

Es ist ja auch nicht abwegig, wie es bis anhin gelaufen ist. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten für Platzierungen, die Eltern sind Schuldner der Versorgertaxe und die Gemeinden übernehmen diese, wenn die Eltern dazu nicht in der Lage sind. Die geschätzten Mehrkosten von 80 Millionen Franken, die allenfalls auf den Kanton zukommen, sind schlicht und einfach nicht tragbar. Aus den genannten Gründen wird die SVP der Gesetzesanpassung zustimmen, damit die bisherige Praxis bis zur Einführung des neuen Gesetzes weitergeführt werden kann und damit wieder Rechtssicherheit geschaffen wird. Einzig gegen die rückwirkende Inkraftsetzung wehren wir uns strikt. Entsprechend stellen wir unter dem dritten Punkt der Vorlage den Antrag auf Streichung. Gesetzestechnisch betrachtet ist diese Rückwirkung wohl höchst fragwürdig und darf sich nicht einbürgern.

Zusammengefasst stimmen wir also Ja zur Vorlage, Nein zur Rückwirkung. Und im Gesamtergebnis stimmen wir der Vorlage zu. Besten Dank.

Monika Wicki (SP, Zürich): Die hier vorliegende Vorlage ist kein Ruhmesblatt der Bildungsdirektion, im Gegenteil: Mehrere Jahre, wenn nicht Jahrzehnte war bekannt, dass das Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge überarbeitet werden müsste. Man wusste, dass eine Gesetzeslücke besteht. Die geläufigen Finanzierungsmodalitäten zwischen Kanton, Gemeinden und Jugendheimen inner- und ausserkantonal sind im Gesetz nicht geregelt. Man handelte nach Verordnungen und aus Gewohnheit und weil man es einfach nicht geschafft hatte, das Gesetz von 1962 anzupassen.

Nun hat der Bundesgerichtsentscheid die Bildungsdirektion aus dem Dornröschenschlaf geweckt, nicht ganz geweckt, war sie doch auf Bestreben der Vorgängerin in der Direktion (Altregierungsrätin Regine Aeppli) bereits unterwegs mit einer neuen Gesetzesvorlage, der Nummer 5222, Kinder- und Jugendheimgesetz. Dennoch, es scheint, der Regierungsrat war noch im Halbschlaf, als das Bundesgerichtsurteil eintraf. Der Regierungsrat reagierte zu spät und es gelang nicht, die Handlungen der verschiedenen Direktionen zu koordinieren: Sie sandten verschiedene Anweisungen an die betroffenen Gemeinden, die wohl gegenteiliger nicht hätten sein können. Die Gemeinden haben sich mehrfach bei uns gemeldet. Dies hat die Gemeinden nicht begeistert, das können Sie sich vorstellen. Von der einen Seite erhielten sie die Weisung, nicht mehr zu zahlen, da die gesetzlichen Grundlagen fehlten. Von der anderen Seite erhielten sie die Weisung «stramm weiter wie bisher», die Lösung sei ja unterwegs. Für den Unmut der Gemeinden haben wir volles Verständnis.

Nun denn, die Lösung liegt mit der Vorlage 5278a tatsächlich vor, da sind wir sehr froh. Es ist eine Notlösung. Dies zeigt sich auch in den Diskussionen rund um die Frage, wie juristisch korrekt die Lösung ist. Insbesondere die Frage des rückwirkenden Effektes bis zum April 2016, als der Bundesgerichtsentscheid eintraf, bewegt die Gemüter. Es geht um viel Geld. Da ist man froh, wenn ein anderer – sprich der Kanton statt die Gemeinde – die Kosten übernimmt, wenn auch nur vorübergehend.

Die KBIK hat sich intensiv mit dieser Frage befasst und auch die SP. Einige unter uns sind der Meinung, die Lösung sei nicht zu unterstützen. Eine Mehrheit der Partei ist jedoch zum Schluss gekommen, dass es richtig und wichtig ist, diese Gesetzesänderung jetzt und so, wie sie vorgeschlagen ist, zu unterstützen. Jetzt, weil keineswegs klar ist, wie lange die Verhandlungen im Rahmen der Gesamtrevision des Kinderund Jugendheimgesetzes noch dauern, und auch, weil man weiss, dass eine Inkraftsetzung dieses Gesetzes frühestens 2018 stattfinden könnte. Das wären also zwei Jahre, die der Kanton zu tragen hätte, was angesichts der Lü16 wohl keine gute Idee ist. Anderseits muss auch beachtet werden – und dies ist das wichtigste Argument –, dass die Einführung rückwirkend gemacht wird, aufgrund des Kinder- und Jugendschutzes und der Gleichbehandlung der Familien. Der Kommissionspräsident hat diese Fragen ja ausführlich und deutlich dargelegt.

Im Zusammenhang mit der Gesetzesrevision treibt aber noch eine weitere Frage die Gemüter um, vor allem die Gemeinden und den Gemeindepräsidentenverband: Da ja laut Bundesgerichtsentscheid die gesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung der Platzierung von

Kindern im Grunde genommen seit Jahrzehnten gefehlt haben und so die Gemeinden über Jahre hinweg die Kosten nicht hätten übernehmen müssen laut diesem Urteil, stellen sie sich natürlich die Frage, ob sie das Geld zurückfordern können. Im Sinne der Gemeindevertretung und Interessenwahrung der Gemeinden müssen sie diese Forderung stellen. Dies ist ihnen selbstverständlich auch mit der Zustimmung zur Gesetzesvorlage 5278a unbenommen, denn diese betrifft ja nur den Zeitraum von heute zurückgerechnet bis zum April 2016, als der Bundesgerichtsentscheid eintraf. Die Frage der Vergangenheitsbewältigung kann weiterhin geklärt werden, aber anderswo.

Heute aber und im Hinblick auf die Vorlage sind wir mehrheitlich der Meinung, dass die gute Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden im Rahmen der Kinder- und Jugendfürsorge lückenlos weitergeführt werden soll. Dies vor allem im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes. Die Basis des gegenseitig erbrachten Vertrauens kann so auf eine gute gesetzliche Grundlage gestellt werden. Aus diesen Gründen stimmt die SP der Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge zu.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim): Diese Vorlage ist ein Paradebeispiel dafür, wie schnell eine Gesetzesänderung von einer Direktion erarbeitet werden kann, wenn es ihr denn auch nützt. Dann wird es eben so zügig durch die zuständige Kommission, die KBIK, behandelt und in Rekordzeit nochmals angepasst. Und schon liegt das fertige Produkt dem Kantonsrat vor. Als Krönung dann auch noch rückwirkend. Natürlich beziehungsweise leider zu einseitig zugunsten des Kantons. Schauen wir kurz zurück:

Bereits die Urteile des Verwaltungsgerichts vom 9. Juli 2014 haben ergeben, dass der Kanton für die gesamten Kosten eines ausserkantonalen Heimaufenthaltes zahlungspflichtig ist, also auch für die sogenannten Mindestversorgertaxen. Gemäss Bundesgerichtsurteil vom 15. April 2016 wurde diese Auslegung dann sogar noch auf die innerkantonalen Heime ausgeweitet. Das heisst, dass die Mindestversorgertaxen nicht von den Eltern zu tragen sind, und somit dürfen sie auch nicht subsidiär aus Sozialhilfemitteln oder über die Zusatzleistungen AHV/IV finanziert werden. Lediglich die Nebenkosten können noch als Sozialhilfeleistungen übernommen werden. Über Jahrzehnte wurden somit den Gemeinden diese Vorsorgetaxen ohne eine genügende gesetzliche Grundlage verrechnet. Natürlich ist der Schock auf Seite des Kantons und bei der Regierung nach dem Bundesgerichtsurteil

gross und man versucht sich in Schadensbegrenzung. Durchaus verständlich, aber bitte nicht mit dieser Hauruck-Vorlage.

Mit der Totalrevision des Jugendheimgesetzes liegt ja bereits eine überarbeitete, angepasste und zeitgemässe Gesetzgebung in der KBIK. Die Vorlage muss jetzt auch bezüglich der Finanzierung dem Bundesgerichtsurteil Rechnung tragen. Dabei geht es um die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes sowie der Planung und Finanzierung der erforderlichen Leistungen. Vor Augen halten sollte man sich dabei besonders deutlich, dass die Mehrheit der Platzierungen durch Anordnungen der zuständigen AJB und der KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) erfolgt und die Gemeinden diesbezüglich nicht involviert sind. Einmal mehr nur als Zahler für die subsidiären Kostengutsprachen. Kernstück der Revision und somit am meisten zu reden geben wird deshalb bestimmt das zukünftige Finanzierungsmodell. In Anbetracht dieses Umstandes ist es unverständlich, dass die Kommission einer hastigen Übergangsregelung mit unübersehbaren Folgen zugestimmt hat, anstatt zügig die Beratung für ein gutes, neues Gesetz zu Ende zu führen. Die seit Jahren ungesetzliche Finanzierungspraxis des Kantons zulasten der Gemeinden soll weitergeführt werden, obwohl sie in zentralen Aspekten der Haltung des Bundesgerichts klar widerspricht. Das neue Recht bezieht sich somit auf das bisherige ohne eine adäquate Anpassung des Bundesgerichtsurteils.

Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung betreffend Rückwirkung: Das ist staatsrechtlich sehr bedenklich, da sich das neue Gesetz eben durch das Bundesgerichtsurteil nicht auf das bisherige stützen kann. Setzen wir also unsere ganzen Energien und Kräfte für ein totalrevidiertes, von allen Beteiligten breit abgestütztes Kinder- und Jugendheimgesetz ein – und nicht für eine hastig herbeigezauberte finanzielle Rettungsaktion der Bildungsdirektion.

Die FDP-Fraktion lehnt deshalb diese schlechte Übergangslösung aus Überzeugung ab. Danke.

Christoph Ziegler (GLP, Elgg): Mit diesem Antrag des Regierungsrates soll eine jahrelange – jahrzehntelange –, von allen bisher akzeptierte Praxis sozusagen wasserdicht gemacht werden, die Praxis nämlich, dass die Gemeinden im Kanton Zürich die Heimkosten für Kinder übernehmen, wenn deren Eltern nicht in der Lage sind zu zahlen. Das Bundesgericht aber hat kürzlich und – mindestens für die schlafende Regierung – überraschend befunden, dass die Rechtsgrundlage für diese Praxis offenbar ungenügend ist. Der Kanton bereichere sich ungerechtfertigt.

Es geht nun bei dieser Vorlage darum, dass die bisherige Praxis nahtlos weitergeführt werden soll, bis das neue KJG in Kraft gesetzt wird. Daran ist nichts auszusetzen, das ist vernünftig. Denn die Kosten wurden so budgetiert. Sowohl der Kanton wie auch die Gemeinden gingen davon aus, dass diese Kostenverteilung auch für das Jahr 2016 gilt. Wenn wir jetzt die Vorlage ablehnen, bedeutet das ein Chaos erster Güte, ein juristisches Hickhack droht. Ein unverhältnismässiger Bürokratieaufwand wäre die Folge. Und ohne Rückwirkung müssten zum Beispiel alle Heimeinweisungen im letzten halben Jahr berechnet und ausgewiesen werden und der Kanton müsste irgendwo gegen 70 Millionen suchen und finden oder einsparen. Dieses Gesetz soll eine Beruhigung bringen, denn es geht doch nicht an, dass sich die öffentliche Hand auf dem Buckel der Kinder streitet.

Es gibt aber bei der Heimfinanzierung nicht nur den Ist-Zustand, sondern auch eine Vergangenheit und eine Zukunft. Die Vergangenheitsbewältigung wird vom Verband der Gemeindepräsidenten mittels eines juristischen Gutachtens aufgearbeitet, welches aufzeigen soll, ob die Kosten der Gemeinden für die letzten zehn Jahre wirklich rechtmässig waren, ob es da eine Verjährungsfrist gibt. Dies soll gemacht werden, der Verband ist es den Gemeinden schuldig, es hat aber nichts mit der heutigen Vorlage zu tun. Rückwirkung und Verjährung, das haben wir jetzt auch schon mehrmals gehört, sind zwei verschiedene Paare Schuhe. Über den Verteilschlüssel der Zukunft wird im Rahmen des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes diskutiert und gerungen. Dabei geht es darum, welchen Kostenanteil wer übernimmt. So viel sei jetzt schon verraten: Als Gemeindepräsident erwarte ich natürlich, dass sich der Kanton an den Kosten massgeblich beteiligt, vor allem wenn er noch mehr Kompetenzen bekommt.

Doch zurück zur Gegenwart: Wir haben hier wieder einmal eine Vorlage, wo es um eine Kostenaufteilung zwischen Gemeinde und Kanton geht, eine Kostenaufteilung, die einer sorgfältigen juristischen Grundlage bedarf. Solche Verteilmechanismen sind manchmal schwierig zu durchschauen und können auch zu Ungerechtigkeiten führen, wenn die Umsetzung nicht klar geregelt ist. Die Traktanden 7, 8 und auch 9 (Vorlagen 5282a, 5296a und 5295a) von heute, die wir leider erst im nächsten Jahr behandeln können, lassen hierzu grüssen. Als Gemeindepräsident habe ich wirklich das Gefühl, dass die Gemeinden immer mehr zu Vollzugsorganen und Zahlstellen verkommen. Ich kann die Verärgerung der Gemeinden verstehen, doch wir Grünliberale sind eben eine vernünftige Partei (Heiterkeit). Wir setzen auf Lösungen, die dem Gesamtwohl dienen. Es ist doch etwas peinlich, wenn Kanton und Gemeinden sich hier streiten. Mit einem Nein zu dieser Vorlage

würde man noch mehr Öl ins Feuer giessen. Es wäre falsch, wenn die Gemeinden sich hier mit einem Nein am Kanton rächen wollten. Aber auch der Kanton ist in der Pflicht und soll sich in Zukunft bei solchen Verhandlungen kulant zeigen und die Gemeinden ernst nehmen und auch hören. Wir wollen keinen Kampf «Staat gegen Staat». Genau deshalb wollen wir auch eine Rückwirkung des Gesetzes auf den 1. April 2016. Es kann doch nicht im Sinne des Gesamtwohls sein, wenn über dieses vergangene halbe Jahr wieder vor Gericht gestritten wird. Rechtsunsicherheit, das freut die Juristen und Bürokraten, aber sicher nicht den Steuerzahler.

Die Grünliberalen unterstützen den Antrag der KBIK. Wir befürworten die Gesetzesänderung mit der Rückwirkung auf den 1. April 2016.

Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster): Auch die Grüne Fraktion stimmt den Anträgen des Regierungsrates sowie der Kommission für Bildung und Kultur auf rückwirkende Anpassung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge zu. Wir schliessen uns damit der Koalition der Vernünftigen an. Wir haben bereits gehört, weshalb Regierung und KBIK überhaupt gesetzgeberisch tätig wurden. Für die langjährige, gemeinsam von Kanton, Gemeinden und Eltern getragene Finanzierung der Jugendheimplatzierungen besteht gemäss Bundesund Verwaltungsgericht keine genügende Rechtsgrundlage. Es dürfte allen hier drin klar sein: Für den Kanton sind diese Gerichtsurteile mindestens in finanzieller Hinsicht eine Katastrophe. Die Gerichtsurteile haben aber nicht nur beim Kanton, sondern auch bei den KESB, bei den KIZ (Kriseninterventionszentren), bei den Heimen und bei den Gemeinden zu Verunsicherung geführt. Verschiedene Gemeinden haben die Kostengutsprachen für Kindesschutzmassnahmen im letzten Sommer umgehend sistiert. Sie haben Kindesschutzmassnahmen verweigert. Für Kinder und Jugendliche in Not war dies eine völlig unhaltbare Situation. Eine derartige Verunsicherung bis hin zur Gefährdung von Kindeswohl und Kindesschutz können und wollen wir uns in diesem Kanton nicht leisten. Genau deshalb erachten wir Grünen es als äusserst wichtig, dass die bisherige bewährte Finanzierungspraxis bis zur Inkraftsetzung des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes gesetzlich klar abgesichert wird.

Zum Glück haben die allermeisten Parteien in diesem Rat den Ernst der Lage erkannt – mit Ausnahme der FDP. Es ist bemerkenswert, dass die FDP Gefallen an der drohenden Lastenverschiebung zugunsten des Kantons findet. Liegt dies am Powerplay des Gemeindepräsidentenverbandes, der in seiner Medienmitteilung vom 2. November

2016 bereits angedeutet hat, dass ein Nein zur jetzt diskutierten Gesetzesvorlage im Sinne der Gemeinden wäre? Tobias Langenegger, die Gemeindevertreter melden sich eben durchaus zu Wort, aber nicht immer dort, wo wir es gerne hätten. (Die Votantin nimmt Bezug auf die von Tobias Langenegger verlesene Fraktionserklärung der SP zur Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III im Kanton Zürich.) Oder liegt es an der Position der Kantonalen Sozialkonferenz, welche die pragmatische Position von Regierung und KBIK ebenfalls ablehnt, obwohl eigentlich gerade sie sich prioritär für die Rechtssicherheit im Kindesschutz und für das Kindeswohl in diesem Kanton einzusetzen hätte? Oder kommt es der FDP einfach gelegen, wenn der Finanzhaushalt des Kantons unter Druck bleibt, damit sie ihre Steuerpolitik zugunsten von Unternehmen und zulasten von Privatpersonen unverfroren weiterführen kann?

Wie dem auch immer ist, wir Grünen jedenfalls stimmen der rückwirkenden Anpassung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge per 1. April 2016 zu. Der Kindesschutz in diesem Kanton ist auf eine verlässliche Rechtsgrundlage angewiesen. Kanton, Gemeinden und Eltern sollen die entsprechenden Kosten weiterhin gemeinsam tragen.

Corinne Thomet (CVP, Kloten): Ich kann es kurz machen – und auch vernünftig: Die CVP wird auf die Vorlage 5278a eintreten und der Gesetzesanpassung gemäss Antrag des Regierungsrates zustimmen. Das neue Kinder- und Jugendheimgesetz befindet sich noch im Beratungsstadium. Bis dieses in Kraft tritt, soll die Praxis der Heimfinanzierung, welche während den rund 40 letzten Jahren angewendet wurde, in gleicher Form gewährleistet sein. Mit dieser Übergangslösung wird eine formelle Gesetzesgrundlage für die Versorgertaxe geschaffen, welche gemäss Bundesgericht offenbar bis heute gefehlt hat. Aus unserer Sicht das Kinder- und Jugendwohl im Vordergrund und nicht die Quengelei, wer die Kosten dafür zu übernehmen hat. Das können wir zukünftig diskutieren. Vielen Dank.

Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon): Um es gleich vorwegzunehmen: Die EVP unterstützt die Vorlage zur «Reparatur» des alten Jugendheim-Gesetzes. Und offen gesagt, fehlt uns etwas das Verständnis für die Wirbel, die der Gemeindepräsidentenverband und manche Gemeinden rund um die entstandenen Rechtsunsicherheiten veranstalten. Denn eigentlich ist es doch ganz einfach:

Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils zur Finanzierung von Heimplatzierungen von Kindern ist nach jahrzehntelanger Praxis eine Rechtsunsicherheit entstanden, die nun mittels Gesetzesänderung geheilt werden muss, bis das neue Kinder- und Jugendheimgesetz in Kraft tritt, das aktuell in der KBIK in der Beratung ist. Seit Jahrzehnten werden Heimaufenthalte von Kindern gemeinsam durch Eltern, Kanton und Gemeinden finanziert. Das ist eingespielte Praxis und hat sich bewährt.

Das Bundesgericht hat nun in einem Streifall entschieden, dass das aktuell gültige Jugendheimgesetz aus dem Jahr 1962 dafür eine ungenügende gesetzliche Grundlage sei und der Kanton alleine die Heimplatzierungen finanzieren müsse. Seit diesem Urteil vor einigen Monaten gibt es eine wachsende Anzahl von Gemeinden, die sich weigern, Kostengutsprachen für Heimaufenthalte zu verfügen, sodass der Kanton diese Aufgabe notfallmässig übernehmen musste. Es soll sogar Gemeinden geben, die Kinder bei Pflegefamilien, an deren Kosten sie sich weiterhin beteiligen müssen, ohne Rücksicht auf das Kindswohl in Heime umplatzieren, damit sie keine Beiträge mehr bezahlen müssen. Da fehlt uns dann als EVP das Verständnis völlig dafür. Wer die Gemeindefinanzen auf Kosten des Kindswohls aufbessern will, der handelt absolut verantwortungslos. Ganz abgesehen davon, dass es der Steuerzahlerin und dem Steuerzahler in unserem Kanton doch völlig egal ist, ob sie oder er für die Finanzierung der Heimplatzierung dem Kanton oder der Gemeinde Steuern bezahlen muss. Das sind die gleiche Steuerrechnung und das gleiche Portemonnaie. Das scheint auch der Verband der Gemeindepräsidenten nicht verstanden zu haben, der die Gemeinden noch dazu auffordert, vom Kanton die Rückerstattung von bezahlten Beiträgen zu fordern. Damit nicht genug: Mit einem Rechtsgutachten werden die Gemeindebehörden geradezu unter Druck gesetzt, gegen den Kanton vorzugehen, Gemeindebehörden hätten keine Wahl. Ja, was soll denn das bringen? Einen Konflikt «Staat gegen Staat» und wir Bürgerinnen und Bürger bezahlen dann die Rechnung für die Juristen und die Gutachten auf beiden Seiten? Und wenn die Gemeinden gewinnen, können sie ihre Steuern senken, und der Kanton erhöht sie um den gleichen Betrag. In meinem Portemonnaie habe ich als Bürger immer noch gleich viel Geld. Manchmal muss man sich schon fragen, ob Politiker wirklich die Interessen der Bürger im Blick haben.

Die EVP unterstützt daher das Vorgehen der Regierung, das alte Gesetz von 1962 mit dem vorliegenden Antrag so zu reparieren, dass die bisherige bewährte Kosten- und Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden wie in den vergangenen Jahrzehnten weitergeführt

wird. Die in der Vorlage enthaltene Rückwirkungsklausel per 1. April 2016 ist zwar vom Demokratieverständnis her etwas störend, doch scheint sie uns in diesem Fall ausnahmsweise vertretbar, da die Rückwirkung keine Änderung, sondern die Weiterführung der bisherigen Praxis sicherstellt.

Die EVP begrüsst daher das geplante Vorgehen der Bildungsdirektion und unterstützt diesen Antrag mit Überzeugung.

Judith Anna Stofer (AL, Zürich): Ein Streitfall, der vor dem Bundesgericht endete, hat zutage gebracht, was in den vergangenen Jahrzehnten niemandem aufgefallen war. Hier hat nicht nur der Kanton geschlafen, sondern auch die Gemeinden haben über die vergangenen Jahrzehnte geschlafen. Es ist weder den Gemeinden noch dem Kanton aufgefallen, dass das geltende Jugendheimgesetz aus dem Jahre 1962 schlichtweg eine ungenügende gesetzliche Basis bildet, um die bisherige Finanzierung von Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen durch Eltern. Gemeinden und Kanton weiterhin aufrechterhalten zu können. Mit den Gerichtsurteilen wird aber nicht alles besser. Vielmehr werden damit wiederum neue Ungerechtigkeiten produziert. So müssten sich Gemeinden bei weniger intensiven Massnahmen weiterhin an den Kosten beteiligen, bei weiterführenden Massnahmen, wie Heimplatzierungen, aber nicht. Wir vertrauen den Gemeinden, je länger dieser Streit dauert, je weniger, dass sie immer mit Blick auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen entscheiden und nicht mit dem Blick auf die Gemeindefinanzen zu den härteren Massnahmen greifen würden, an denen sie sich finanziell nicht beteiligen müssen. Angesichts des Basars, den der Gemeindepräsidentenverband in den vergangenen Wochen veranstaltet hat, ist unser Vertrauen in die Gemeinden massiv geschwunden.

Die Alternative Liste wird darum der vorliegenden Gesetzesänderung zustimmen. Es geht auch darum, wieder Rechtssicherheit herzustellen. Mit der Gesetzesänderung wird die rechtliche Unsicherheit aus dem Weg geräumt. Die Alternative Liste findet es darum auch sinnvoll, dass das Gesetz rückwirkend per 1. April 2016 in Kraft gesetzt wird.

Hans Peter Häring (EDU, Wettswil a. A.): Ich gehe davon aus, dass der Sachverhalt inzwischen klar ist. Das Verwaltungsgericht Zürich hat entschieden, das Bundesgericht hat mit seinem Entscheid die Situation für den Kanton noch verschlechtert. Er muss nun die Kosten für alle Heimplatzierungen übernehmen, also für inner- und ausserkantonal Platzierte. Dies könnte dem Kanton Kosten im Umfang von jähr-

lich 80 Millionen verursachen. Unverständlich an dieser Situation ist, dass das Bundesgericht im Wissen um die Revision des KJG dennoch einen Entscheid mit derart weitgehenden Konsequenzen gefällt hat. Unverständlich ist für mich auch, weshalb das Gewohnheitsrecht im Urteil des Bundesgerichts überhaupt nicht in Betracht gezogen worden ist. Immerhin dauerte die Praxis über 30 Jahre, bis jemand auf die Idee kam, dass der bestehenden kantonalen Praxis eine rechtliche Grundlage fehlte. Nun müssen wir so rasch als möglich den vom Bundesgericht gerügten Mangel beheben. Darum stimmen wir der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zu. Und Sie tun das hoffentlich auch. Danke.

Ratspräsident Rolf Steiner: Die Sprechenden der Fraktionen haben sich geäussert.

Astrid Furrer (FDP, Wädenswil): Ich spreche hier als Co-Präsidentin der Sozialkonferenz des Kantons. Die Sozialkonferenz hat sich sehr kritisch zu dieser Haurück-Übung geäussert, noch bevor die Kommission ihre Beratungen aufgenommen hat. Sie hat immer auf die unsichere Rechtsgrundlage verwiesen. Dass eine Gesetzeslücke besteht, war schon länger bekannt, das war nichts Neues. Ich darf darauf hinweisen, dass die FDP 2011 eine Motion (KR-Nr. 84/2011) gemacht hat, die dann zur Revision des Kinder- und Jugendheimgesetzes geführt hat, das jetzt in der Beratung ist, also das KJG. Zur Verwirrung der Rechtsunsicherheit kam ja noch diese ominöse IVSE-Regelung (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen) hinzu, die mit dem bestehenden Gesetz nicht kompatibel war, was die Taxverordnung anbelangt. Anstatt das dringend nötige neue KJG zu Ende zu bringen, wurden nun Gerichtsentscheide einfach umgeschrieben. Und begründet wird das Ganze, dass mit dem neuen Gesetz die ausserkantonalen IVSE mit den innerkantonalen Platzierungen gleichgestellt seien. Nun, das Bundesgericht hat sie gleichgestellt, aber eben zulasten des Kantons, und das hat ihm nicht gepasst. Und auf einmal ging dann so eine Gesetzesrevision furchtbar schnell. Die Hektik wäre überhaupt nicht nötig gewesen, wenn man denn von Gleichstellung spricht.

Sehr bezeichnend ist ja auch, dass die Rechtsauffassung des Kantonalen Sozialamtes (KSA) sich nicht mit jener des AJB deckt. Beide hatten nach dem Bundesgerichtsurteil ein Schreiben an die Gemeinden versandt, aber mit anderer Interpretation. Für das KSA war immer klar, dass nur noch die Nebenkosten als Sozialhilfeleistungen zu übernehmen seien und nicht die Mindestversorgertaxen. Danach ging aber

leider das AJB auf Konfrontationskurs mit den Gemeinden und vertrat eine andere Meinung. Laut Bundesgericht besteht bei innerkantonalen Platzierungen gar keine Rechtsgrundlage, wer die Kosten übernehmen soll. Nur eines ist klar: Es ist nicht die Sozialhilfe. Das Bundesgericht hat klar gesagt, Mindestversorgertaxen seien Subventionen und können daher den Eltern nicht in Rechnung gestellt werden. Aber genau das soll jetzt im Gesetz verankert werden. Und die Sozialkonferenz hat immer gesagt «Das passt ja überhaupt nicht, das geht nicht». Und bei den ausserkantonalen Platzierungen hat das Verwaltungsgericht geurteilt, dass nur ein Kostgeld von den Eltern geleistet werden soll – und nicht die Versorgertaxe. Und genau das ist jetzt wieder im Gesetz drin, das geändert werden soll.

Die Rekurse sind also vorprogrammiert, und nicht nur von den Gemeinden, sondern durchaus auch von gewieften Eltern, die sich juristisch da ein bisschen auskennen. Die Verabschiedung des neuen Gesetzes bringt keine Lösung, sondern nur neue Rechtsfälle. Und aus fachlicher und auch juristischer Sicht muss es abgelehnt werden.

Was ein bisschen sehr seltsam ist, ist das Loblied auf das Kindeswohl. Ich darf noch sagen: Das Kindeswohl gilt selbstverständlich, das hat aber mit der Finanzierung gerade überhaupt nichts zu tun. Das Kindeswohl, egal, wer zahlt, ist und war immer gewährleistet und wird es auch in Zukunft sein. Dass etwas nicht finanziert werden soll, ist gar nicht das Thema. Die Kinder werden platziert, wo es denn nötig ist. Da wird also gar keine notwendige Massnahme irgendwo unterlassen, das stimmt einfach nicht.

Es ist auch eine sehr gewagte Interpretation, die Gemeinden würden da Kinder aufgrund finanzieller Anreize lieber in ein Heim stecken, obwohl es gar nicht nötig ist. Also ich darf noch einmal daran erinnern: Nicht die Gemeinden schlagen die Platzierungen vor, sondern die KIZ machen das. Die KIZ haben die Fallführung. Sie schlagen Platzierungen vor und die Gemeinden haben da gar nichts zu sagen. Sie können zwar angehört werden, aber die Gemeinden haben gar keine fachlichen Grundlagen, um zu beurteilen, ob eine Platzierung überhaupt gut ist oder nicht.

Bei der Rückwirkung werde ich mich sicher der SVP anschliessen und diese Rückwirkung ablehnen. Besten Dank.

Jörg Kündig (FDP, Gossau): Ich habe eine geraume Zeit zugehört und muss sagen: Ich finde es schon erstaunlich, welches Bashing da stattfindet, welche Häme und welche Worte zu den Gemeinden gesprochen werden. Es ist klar und eindeutig – Frau Furrer hat es ausge-

führt –, das Kindeswohl ist immer im Interesse der Gemeinden bei ihren Handlungen. Dort, wo sie bestimmen können – und Sie haben es ebenfalls gehört, in dieser ganzen Thematik bestimmen sie über keine einzige Massnahme – sind sie dem Kindeswohl, dem Familienwohl und den Gemeinwohl verpflichtet. Also dieses Gemeinde-Bashing ist – da würden mir viele Worte einfallen – einfach nicht in Ordnung, entspricht nicht dem, was von den Gemeinden geleistet wird.

Lassen Sie mich noch zwei, drei andere Punkte sagen: Es ist schon erstaunlich, wie plötzlich die Frage der Tasche, aus welcher die Steuern bezahlt werden, eine Rolle spielt. Und zwar immer dann, wenn der Kanton mehr zahlen müsste, dann sagen wir «Es ist ja die gleiche Tasche» und meinen damit, die Gemeinden sollen es finanzieren. Sie sehen auch die ganze Diskussion um Lü-Massnahmen (Leistungs-überprüfung) und andere Themen, also die Gemeinden sind massiv unter Druck auf der finanziellen Seite. Und dass sie sich endlich zur Wehr setzen, ich glaube, das ist nur logisch. Und wenn Herr Hugentobler sagt «Uns stört eine rückwirkende Inkraftsetzung eines Gesetzes, aber wir sind trotzdem einverstanden», dann ist das ein seltsames Verständnis vom gesetzgeberischen Auftrag, den dieses Parlament hat. Über das können wir diskutieren.

Und zum Schluss möchte ich noch diese Rückforderung ansprechen. Sie wurde vielfach genannt, hat mit dieser Vorlage aber überhaupt nichts zu tun. Und ich möchte einmal klarstellen an dieser Stelle: Es geht um die Erwahrung einer Frist. Es ist noch keine einzige Rückforderung passiert. Wir haben sichergestellt, dass wir diese Option hätten. Und Frau Stofer, wenn Sie das Vertrauen in die Gemeinden verlieren: Mit Ihren Argumenten, wie Sie sie vorgebracht haben, droht genau das Umgekehrte bei den Gemeinden. Sie verlieren nämlich das Vertrauen in die gesetzgeberische Qualität im Kanton Zürich.

Und zum Schluss möchte ich noch festhalten: Es ist so, die Bundesverfassung sagt es, die Kantonsverfassung sagt es, die Gemeinden sind keine Quantité négligeable und sie nehmen die Verantwortung für ihren Aufgaben sehr entschieden wahr. Und das muss auch dieses Parlament zur Kenntnis nehmen. Besten Dank.

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der KBIK: Ich möchte noch zwei, drei Dinge in ein anderes Licht rücken, als sie jetzt da geäussert wurden, unter anderem die Behauptung, dass wir hier eine jahrzehntelange fehlende rechtliche Grundlage für das Handeln des Kantons hätten, wie Herr Farner dies ausgeführt hat. Ich bin ja kein Jurist, aber ich bin Historiker, und daher weiss ich zumindest, dass die

Anforderungen an die Gesetzgebung sicher über die Jahrzehnte auch ändern, was in dem Sinne hier bedeutet, dass das, was das Legalitätsprinzip beinhaltet, im Jahr 1962 eben etwas anderes war als es im Jahr 2016 ist, dass sich da auch etwas verschoben hat. Aber ich bin sehr wohl einverstanden – und das ist ja auch das Lob an die FDP-Fraktion für die Motion 84/2011 –, die Regierung hat geschlafen in den letzten Jahren und hat dieses Hochrisikogesetz nicht schneller in den Kanton geschickt.

Frau Furrer, wir schreiben nicht das Bundesgerichtsurteil um – ich denke, das ist durchaus noch bedeutsam –, sondern wir nehmen dieses Ergebnis ernst und schaffen eine entsprechende rechtliche Grundlage aufgrund dessen, was das Bundesgericht uns eben gesagt hat. Insbesondere beheben wir auch die Fehlanreize in der Finanzierung, die in beide Richtungen bestehen, sowohl in Richtung der Gemeinden als auch in Richtung des Kantons, dass ihr Verhalten, finanziell gesehen, nicht dem Kindswohl entsprechen muss, was aber in einem Gesetz dringend notwendig wäre.

Dann der Wunsch, die Kommission solle mit dem KJG möglichst rasch und mit Volldampf vorwärts machen: Ich nehme das gerne so auf und möchte das auch an alle Fraktionen so weitergeben, dass wir hier konstruktiv arbeiten müssen. Aber wenn ich gleichzeitig höre, dass man eben auch das Bundesgerichtsurteil jetzt in die Beratungen des KJG aufnehmen muss, dann muss ich gerade bei dem Punkt sagen: Das macht ja gerade diese Gesetzesberatung so schwierig, dass verschiedenste Ansprüche, resolute Ansprüche kommen, die dann einen solchen konstruktiven Dialog nicht gerade einfacher machen.

Regierungsrätin Silvia Steiner: Bevor ich konkret auf die Vorlage eintrete, möchte ich vorab etwas festhalten. Auch wenn es um viel Geld geht, nämlich um 80 Millionen Franken jährlich, steht für mich etwas anderes im Vordergrund: Die Gesetzesänderung betrifft einen ganz sensiblen Bereich, die Einweisung von Kindern und Jugendlichen in ein Heim. Das bedeutet für die Betroffenen, einschliesslich der Eltern, einen massiven Einschnitt. Für mich muss deshalb das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen. Bei allen Differenzen zwischen Kanton und Gemeinden in Bezug auf die Finanzierung gehe ich davon aus, dass wir in Bezug auf das Kindeswohl alle der gleichen Meinung sind. Der Auslöser, weshalb wir heute diese Vorlage besprochen, das Bundesgerichtsurteil vom Juni 2016, ist hinlänglich bekannt. Ich gehe darauf nicht mehr ein, möchte aber dennoch drei kurze Bemerkungen machen:

Das Jugendheimgesetz von 1962 war nie etwas anderes als eine Grundlage für die finanzielle Unterstützung der Heime durch den Kanton, damit die Kosten für die Eltern und die Gemeinden verringert werden. Konkret heisst das, dass sich der Kanton an den Kosten der Heimunterbringung mit Betriebsbeiträgen beteiligt. Die Eltern sind gemäss ZGB (Zivilgesetzbuch) Schuldner, aber die Gemeinden übernehmen diesen Anteil der Eltern im Rahmen der Versorgertaxe, wenn die Eltern dazu nicht in der Lage sind. Diese Praxis der gemeinsamen Finanzierung von Heimplatzierungen wurde von den Gemeinden immer mitgetragen. Den Bedarf für eine Änderung des alten Jugendheimgesetzes haben wir erkannt. 2013 hat der Regierungsrat die Ziele für die Totalrevision des alten Jugendheimgesetzes festgelegt. 2014 wurde die Vernehmlassung zum neuen Kinder- und Jugendheimgesetz durchgeführt. Im August 2015 hat der Regierungsrat die Gesetzesvorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet; nebenbei bemerkt, mein erstes Gesetz in meiner neuen Funktion. Derzeit findet die Beratung in der KBIK statt, mit der Inkraftsetzung ist aber frühestens 2019 zu rechnen.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes stehen wir aufgrund des Bundesgerichtsurteils vor einer schwierigen Lage. Der Kanton hat alleine für die Platzierungskosten in beitragsberechtigten interkantonalen Kinder- und Jugendheimen und für Platzierungskosten in ausserkantonalen IVSE-anerkannten Kinder- und Jugendheimen aufzukommen. Es herrscht dadurch eine grosse Unsicherheit. Ein Teil der Gemeinden leistet weiterhin die Kostenübernahmegarantie – mit Rückforderungsvorbehalt –, andere haben diese Aufgabe dem AJB übertragen. Das führt zu falschen Anreizen, Ungleichbehandlungen und Verzerrungen. Vom Bundesgerichtsurteil sind weniger eingreifende Massnahmen, die eine Unterbringung in einer Pflegefamilie, in einer sozialpädagogischen Wohngruppe nicht betroffen. Auch eine ganze Reihe von kleineren Heimen ohne Beitragsberechtigung ist nicht betroffen. Diese Unterbringungen müssen die Gemeinden nach wie vor subsidiär zu 100 Prozent finanzieren. Für die teure stationäre Unterbringung muss dagegen der Kanton zu 100 Prozent aufkommen. Für die Eltern und die Gemeinden sind diese Heimplatzierungen der Kinder somit völlig kostenlos. Eine Heimplatzierung ist aber immer Ultima Ratio. Wenn alles andere nicht gegriffen hat, kann man über eine Heimplatzierung diskutieren. Sie ist der schwerste Eingriff in die Erziehungs- und Freiheitsrechte der Betroffenen. Es ist unbedingt zu verhindern, dass ein Anreiz besteht, eine nicht notwendige, teurere Heimplatzierung zu wählen, weil der Kan-

ton die Kosten alleine trägt. Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen: Bis zu 80 Millionen jährliche Mehrkosten.

Das Urteil des Bundesgerichts macht es deshalb unumgänglich, das bestehende Jugendheimgesetz anzupassen. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung werden die Rechtssicherheit und die Rechtsgleichheit wiederhergestellt. Diese Anpassung ermöglicht die Fortsetzung der bisherigen über 30-jährigen Praxis und hat insgesamt weder für den Kanton noch für die Gemeinden Mehrkosten zur Folge. Die vorliegende Gesetzesänderung gilt nur so lange, bis Sie als Gesetzgeber eine neue Lösung im Rahmen des Kinder- und Jugendheimgesetzes beschliessen konnten. Wir können verhindern, dass über einen längeren Zeitraum hinweg falsche Anreize, Ungleichbehandlungen von Eltern und von Einrichtungen das Gesamtsystem des Kindesschutzes stören und damit schlimmstenfalls einer Sicherung des Kindswohls schaden. Mit der rückwirkenden Inkraftsetzung wird die nahtlose Weitergeltung der langjährigen Praxis sichergestellt und die Rechtssicherheit gewährleistet. Ein Verzicht auf die Rückwirkung hätte gravierende Auswirkungen. Sie würden mit einem Verzicht darauf ein riesiges Bürokratiemonster heraufbeschwören. Für einen kurzen Zeitraum von ein paar Monaten würde eine andere unklare Rechtslage bestehen. Wir müssten mit allen Gemeinden alle Fälle seit April 2016 rückabwickeln, und das sind mehr als 1000 Dossiers. Das hätte einen riesigen bürokratischen Aufwand zur Folge. Dieses Bürokratiemonster würde nicht nur den Kanton betreffen. Die Gemeinden müssten ebenfalls einen grossen Effort erbringen, denn jeder einzelne Fall würde in dieser kurzen Zwischenzeit auch eine andere Kostenbeteiligung der Eltern und der Gemeinden und des Kantons im Rahmen der Sozialhilfegesetzgebung nach sich ziehen. Nur für den Kanton würde das Folgendes bedeuten: Wenn man einen halben Tag an Bearbeitungsaufwand pro Dossier rechnet, so müssten wir zur Abwicklung ein Jahr lang circa fünf Vollzeitstellen beschäftigen. Dieser Aufwand wird aus unseren Steuereinnahmen von Gemeinden und Kanton bezahlt. Ich muss Ihnen sagen, dass ich eine solche Vorgehensweise als Selbstzerfleischung ansehe. Diesen Aufwand möchte ich lieber andernorts investieren, zum Beispiel direkt in die Qualität der Heimaufenthalte, und zwar so. dass die eingewiesenen Kinder und Jugendlichen direkt profitieren können.

Und ich erlaube mir noch den ausdrücklichen Hinweis auf Folgendes: Vor einiger Zeit – wir haben es heute gehört – hat der Gemeindepräsidentenverband mitgeteilt, dass aus seiner Sicht die Gemeinden zu Unrecht Zahlungen an die Heimaufenthalte geleistet hätten. Sie haben sicherlich den Medien entnommen, dass der GPV und der Regierungs-

rat nach Lösungen dieser Meinungsverschiedenheit suchen werden. Es ist für mich eine Selbstverständlichkeit, dass es den Gemeinden offen steht, diese Frage gerichtlich zu klären, wenn wir keinen anderen Weg finden. Das alles hat aber nichts mit der jetzt zu beschliessenden Vorlage zu tun. Die rückwirkende Inkraftsetzung der Gesetzesänderung verhindert nicht, dass die Gemeinden versuchen können, die vor den Urteilen bezahlten Versorgertaxen, die sie glauben, fälschlicherweise bezahlt zu haben, auf dem Rechtsweg zurückzufordern.

An dieser Stelle sei auch betont, nachdem Jörg Kündig gesagt hat, es gehe hier um die Frage der Tasche: Es ist keineswegs so, dass der Kanton sich bisher nicht an den Kosten der Heimaufenthalte beteiligt hat. Die Gemeinden haben aus drei Töpfen des Kantons Geld an die Heimaufenthalte erhalten: gestützt auf das Sozialhilfegesetz, gestützt auf das ZGB von den Eltern und wohlverstanden auch aus dem innerkantonalen Finanzausgleich. Gerade in Bezug auf diese Zahlungen wird sich die Frage einer Rückabwicklung stellen. Das läuft auf ein typisches Nullsummenspiel hinaus. Am Schluss wird es nur Verlierer geben, und zwar nicht nur finanzielle Verlierer.

Diese Zwischenlösung ist eine vernünftige Lösung, die weder die Rechte der Gemeinden beschneidet noch irgendetwas präjudiziert, das zwischen Kanton und Gemeinden noch besprochen werden müsste. Die Zwischenlösung bleibt nur in Kraft, bis das neue Kinder- und Jugendheimgesetz in Kraft tritt. Ich hoffe, Sie werden dieses Gesetz im nächsten Jahr in diesem Rat beschliessen. Stimmen Sie deshalb der Vorlage im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 wird wie folgt geändert: §§ 3b und 9

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Rolf Steiner: Somit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in etwa vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über Ziffern II und III der Vorlage, zu der ja noch ein Antrag angekündigt, aber noch nicht eingegangen ist.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

Verschiedenes

Sitzungsplanung

Ratspräsident Rolf Steiner: Die heutigen Traktanden 6, 7 und 8 (Vorlagen 5282a, 5296a und 5295a) werden wir vor Beginn der Budgetberatung noch bewältigen müssen. Sie haben eine gewisse Budgetrelevanz (Unmutsäusserungen und «Nein, nein!»-Rufe).

Nein, ja, ja – nicht nein, nein (Heiterkeit).

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Unternehmenssteuerreform III Weitergabe des erhöhten Anteils an den direkten Bundessteuern an die Zürcher Gemeinden Motion Andreas Hauri (GLP, Zürich)
- Drittbetreuungskosten von Kindern (Änderung des Steuergesetzes)

Postulat Beat Habegger (FDP, Zürich)

- Entwicklung der Dozierenden an der Universität Zürich
 Anfrage Cyrill von Planta (GLP, Zürich)
- ZKB schliesst Filialen
 Anfrage Renate Büchi (SP, Richterswil)
- Minderjährige Kinder in Zürcher Notgefängnis
 Anfrage Manuel Sahli (AL, Winterthur)
- Erstellung einer Dreifachturnhalle im Erweiterungsbau der Kantonsschule Limmattal und Möglichkeiten für deren Finanzierung

Anfrage Sonja Gehrig (GLP, Urdorf)

Schluss der Sitzung: 12.20 Uhr

Zürich, den 5. Dezember 2016

Die Protokollführerin:

Heidi Baumann

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 12. Dezember 2016.